BARBARA GROSS

Prozessführung als symbolische Politik

Zur Hexenverfolgung in der Stadt Minden während des Dreißigjährigen Krieges

Im Dezember des Jahres 1651 wandte sich ein Amtmann aus Wolfenbüttel an den Rat der Stadt Minden und bat im Namen des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg darum, den Mindener Scharfrichter für zwei Wochen nach Wolfenbüttel zu entsenden, um den dortigen Scharfrichter bei der Vernehmung von Hexereiverdächtigen zu unterstützen. Dieser sei nämlich nicht in der Lage, aus den kürzlich „einhafftirten hexen durch die Scharff Frage etwas heraus zubringen“[1]. Sein Mindener Kollege hingegen sei, so heißt es in dem Schreiben weiter, „in diesem handel, den Hexen etwas abzufragen, woll erfahren“[2].

Dass man sich in Wolfenbüttel um den Mindener Scharfrichter bemühte, mag zunächst verwundern, lag das letzte Mindener Hexereiverfahren zu diesem Zeitpunkt doch bereits über ein Jahrzehnt zurück. Dass die Stadt auch nach so vielen Jahren über die Grenzen des Territoriums hinaus noch als Prozesshochburg bekannt war, hängt wohl nicht zuletzt mit der Intensität zusammen, mit der die Hexenverfolgung in Minden während des Dreißigjährigen Krieges betrieben wurde: Zwischen 1629 und 1637 mussten sich mindestens 58 Personen wegen des „crimen magiae“ vor dem städtischen Ratsgericht verantworten. Die verfolgungsintensivsten Phasen waren dabei die Jahre 1629–31 und 1635, in denen 44 bzw. 11 Prozesse nachweisbar sind.[3] Diese zeitlichen Konzentrationen werden zu berücksichtigen sein, wenn im Folgenden der Frage nachgegangen wird, welche soziale Logik den Verfahren zugrunde lag, und damit letztlich auch der Frage nach den Gründen, die dazu führten, dass sich die strafrechtliche Verfolgung des „crimen magiae“ in der Stadt Minden zwischen 1629 und 1637 derartig intensivierte, dass die Stadt auch noch nach Jahren überregional als Verfolgungszentrum bekannt war. Anders als in meinem Beitrag „Von Klatsch und Konflikten“, der 2009 in dieser Zeitschrift erschien und auf die Verdächtigungspraxis im Vorfeld der Verfahren fokussierte,[4] geht es im Folgenden ausschließlich um die gerichtliche Ebene der Verfolgungen, also um die Frage, welche gerichtlichen Handlungsspielräume die verschiedenen Akteure besaßen, wie sie diese zur Auswei-

1 Kommunalarchiv Minden [künftig: KAM], Stadt Minden, B, Nr. 251 (alt), Schreiben des Wolfenbütteler Amtmanns an den Rat der Stadt Minden, 13. Dez. 1651, unpag.

2 Ebd.

3 Drei weitere Ermittlungsverfahren fanden in den Jahren 1634, 1636 und 1637 statt, führten jedoch nicht zur Anklageerhebung. In den Jahren 1632 und 1633 sind keine Verfahren nachweisbar. – Die Prozessakten befinden sich ausnahmslos im Kommunalarchiv Minden. Für 41 der insgesamt 58 nachweisbaren Fälle sind sie ganz oder zumindest teilweise überliefert. Auf 17 weitere Verfahren lässt sich aufgrund der Aussagen und Angaben in andere Akten schließen. Zu den überlieferten und rekonstruierbaren Verfahren im Einzelnen vgl. die Prozessübersicht im Anhang von Barbara *Groß*, Hexerei in Minden. Zur sozialen Logik von Hexereiverdächtigungen und Hexenprozessen (1584–1684), Münster 2009, S. 380–391.

4 Barbara *Groß*, Von Klatsch und Konflikten. Die soziale Logik von Hexereiverdächtigungen in der frühneuzeitlichen Stadt Minden, in: Westfälische Zeitschrift 159. Jg., 2009, S. 221–262.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

tung bzw. Eindämmung der Prozesse nutzten und welcher sozialen Logik sie dabei folgten.

Dass bei der Auseinandersetzung mit den Hexenprozessen in der Stadt Minden die Verfahren im Rest des Stiftgebiets unberücksichtigt bleiben können, obwohl die Stadt politisch und verfassungsrechtlich zum Fürstbistum Minden gehörte, hängt mit dem hohen Grad an innen- und außenpolitischer Selbstständigkeit zusammen, die sich die Stadt bis zum Ende des Mittelalters erstritten hatte. Das hartnäckige Streben des Mindener Rats nach Unabhängigkeit vom bischöflichen Landesherrn führte dazu, dass die Stadt zu Beginn des 17. Jahrhunderts – wenn auch nicht de jure, so doch wenigstens de facto – „eine politisch autonome Territorialstadt“[5] war: Der Magistrat führte seit dem Erlass der ersten evangelischen Kirchenordnung im Februar 1530 nicht nur ein eigenes Kirchenregiment und hatte damit Zugriff auf alle Pfarrkirchen der Stadt mit Ausnahme des katholischen Doms,[6] er war auch im Besitz der Niedergerichtsbarkeit, die durch einen vom Rat eingesetzten Stadtrichter ausgeübt wurde.[7] Darüber hinaus – und das ist in diesem Zusammenhang entscheidend – war er auch bei peinlichen Strafsachen für die Durchführung der Prozesse zuständig: Der so genannte Lübbecker Rezess, der im April 1573 nach Jahren heftiger Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Landesherrn geschlossen wurde und der das gegenseitige Verhältnis der Konfliktparteien umfassend regelte, legte sowohl die Einleitung und Durchführung peinlicher Strafverfahren als auch die Urteilsfindung in die Hände des Mindener Ratsgerichts.[8] Und so ist es nur konsequent, dass sich der Rat in der Präambel der in Minden als „Bruchrolle“ bezeichneten Policeyordnung von 1604 die Aburteilung von Kriminaldelikten wie „Gottesleslerungh, Zauberey, Wickerey, thodtschlach, Ehebruch, bludtschande, Diebstall, Meineidtt, grobe wordt und thadtliche Injurien“[9] ausdrücklich vorbehielt und mit dem Erlass des Stadtrechts von 1613, das den bischöflichen Wichgrafen an

5 Hans *Nordsiek*, Vom Restitutionsedikt 1629 zum Westfälischen Frieden 1648. Gegenreformatorische Bestrebungen in der protestantischen Stadt Minden, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 93. Jg., 1999, S. 105–142, hier S. 108.

6 Zur Durchführung der Reformation, die in Minden verhältnismäßig früh Fuß fasste, vgl. Martin *Brecht*, Reformation und Kirchenordnung in Minden 1530, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 73. Jg., 1980, S. 19–38; Martin *Krieg*, Die Einführung der Reformation in Minden, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 43. Jg., 1950, S. 31–64; Hans *Nordsiek*, Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden, Minden 1985; Robert *Stupperich*, Geistige Strömungen und kirchliche Auseinandersetzungen in Minden im Zeitalter der Reformation, in: Zwischen Dom und Rathaus. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Minden, hg. von Hans *Nordsiek*, Minden 1977, S. 203–214.

7 Im Gegensatz zur peinlichen Gerichtsbarkeit, deren Ausübung lange Zeit immer wieder Anlass zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Rat und Landesherrn bot, wurde die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit durch den Magistrat vom bischöflichen Landesherrn offenbar schon früh akzeptiert. Vgl. dazu Martin *Krieg*, Zur Entwicklung der Mindener Stadtgerichte, in: Mindener Heimatblätter 32. Jg., 1960, S. 1–4 u. 24–26, hier S. 24f.

8 Vgl. Recessus Lubbecensis, in: Sammlung derer Vornehmsten Landes-Vertraege Des Fuerstenthums Minden, verfertigt von Ernst Albert Friedrich *Culemann*, Minden 1748, S. 85–136, S. 90: „Es soll […] dem Rhaedte zu Minden (doch ausserhalb der geistlichen Freiheith) mitt Annehmungh auch in Gnaden Erlassungh dero Gefanghn Hafftunge, Torturn und Urtheilfassungh alß sich von Rechts wegen gebhüereth, nichts benomhen sein.“

9 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 368, Bruchrolle, 16. Juli 1604, fol. 19r. Dieser Anspruch wird in der Bruchrolle von 1638 wiederholt. Vgl. ebd., Nr. 268, Bruchrolle 1638, fol. 18r.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

keiner Stelle erwähnt, seinen Anspruch auf die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit unterstrich. Dass dieser Anspruch nicht nur ein theoretischer war, sondern gegenüber dem Landsherrn auch durchgesetzt werden konnte, zeigt die Tatsache, dass die überlieferten Hexenprozesse, deren straf- und prozessrechtliche Grundlage die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. war,[10] ausnahmslos vor dem städtischen Ratsgericht geführt wurden.[11] Ein wie auch immer gearteter Einfluss des bischöflichen Wichgrafen ist in keiner der Akten greifbar, sodass man davon ausgehen kann, dass die Einleitung und Durchführung der Mindener Hexenprozesse nicht nur de jure, sondern auch de facto in den Händen des Mindener Ratsgerichts lag.

Die Zahl von 58 Hexereiverfahren in den Jahren 1629–37 lässt bereits erahnen, dass die Stadt Minden zu Recht schon seit Längerem zu den Kernregionen der Hexenverfolgung im Alten Reich gezählt wird.[12] Zwischen 1584, dem Jahr der ersten Hexenverbrennungen,[13] und 1684, dem Jahr des letzten nachweisba-

10 Eine eigene Hexengesetzgebung, wie sie die salvatorische Klausel der Carolina grundsätzlich zugelassen hätte, hat es in Minden nicht gegeben: Das 1613 veröffentlichte Stadtrecht enthält zwar Bestimmungen, die zahlreiche strafrechtlich relevante Delikte wie Mord, Totschlag, Verbal- und Realinjurien, Ehebruch, Hurerei oder Diebstahl betreffen, das Verbrechen der Hexerei hingegen bleibt unerwähnt (vgl. Staatsarchiv Münster, fortan: StAMS, Mscr. VII, Nr. 2910: Eines erbahren Hochweißenn Raths dero Statt Minden Revidirte Statuta undt Stadtrechte; zu den genannten Delikten vgl. ebd., Lib. III, Tit. 1–9, S. 168–207). Damit griff bei Hexenprozessen in Minden jene Bestimmung des Stadtrechts, die für Bereiche und Situationen vorgesehen war, die durch das Stadtrecht ungeregelt blieben. In solchen Fällen, heißt es gleich zu Beginn des ersten Buches, sollen die Ratsherren „nach den beschriebenen Rechten vnndt Constitutionen deß Heiligen Römischen Reichs vrtheilen vnndt Erkennen“ (ebd., Lib. I, Tit. 1, Art. 1f., S. 1f.). Der Verweis auf die Gültigkeit der Reichsgesetze in Fällen fehlender oder unzureichender Regelungen durch das Stadtrecht machte die Carolina zur straf- und prozessrechtlichen Grundlage der Mindener Hexenprozesse und legitimierte damit nachträglich eine Praxis, die schon seit Längerem in Gebrauch war: Die Prozessakten zeigen, dass sich die Mindener Ratsherren bei der Durchführung von Hexereiverfahren nicht erst seit 1613 an den Bestimmungen der Carolina orientierten. Bereits im ersten, fragmentarisch überlieferten Verfahren gegen die Schomburgische 1592 wird Bezug auf das Reichsgesetz genommen (vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 244 (alt), Hexenprozess gegen die Schomburgische, fol. 1r). Verweise auf die Bestimmungen der Carolina finden sich auch in mehreren Prozessakten des Jahres 1604 (vgl. ebd., Hexenprozess gegen Ilsche Nording und Anneke Blancke, fol. 43v, 53v; ebd., Sammelprozess gegen die Nonnencampische, Volkeningsche und Lisebeth Monniking, Bl. 1v, 2r; ebd., Sammelprozess gegen die Spilkersche, Hoyersche, Volkeningsche, Gisekingsche, Marckgrevische, Relingsche und Hersemannsche, Bl. 20v).

11 Neben dem protokollführenden Stadtschreiber und den Mitgliedern des zwölfköpfigen Ratskollegiums gehörte dem Gericht auch der städtische Syndicus an, der spätestens seit den 1630er Jahren graduierter Jurist war. Seine Aufgabe bestand v. a. darin, aus den Akten zu referieren und dem Ratsplenum, das alle Verfahrensschritte „einhelligh“ beschließen musste, eine begründete Beschlussvorlage zur „vmbfraege ad definiendum“ zu unterbreiten (StAMS, Mscr. VII, Nr. 2910, Lib. IV, [Tit. 2:] Der Process In Schrifftlichen Sachen, Art. 15, S. 236); ausführlicher dazu *Groß*, Hexerei in Minden (wie Anm. 3), S. 81–86.

12 Vgl. Gerhard *Schormann*, Hexenprozesse in Deutschland, 3. Aufl., Göttingen 1996, S. 65.

13 Anders als von Schormann angenommen, setzte die strafrechtliche Verfolgung des „crimen magiae“ in der Stadt Minden nicht erst im letzten Jahrzehnt des 16. oder im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts ein (vgl. Gerhard *Schormann*, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977, S. 88), sondern bereits 1584. In diesem Jahr findet sich im sogenannten Ratsherrenverzeichnis Arndt Meyers, einem Verzeichnis, in dem Jahr für Jahr die Namen der jeweiligen Ratsherren, später auch die der Mitglieder anderer politischer Gremien bzw. Amtsinhaber festgehalten wurden, das sich im Laufe der Zeit jedoch zusätzlich zu einer Art Kurzchronik der Stadt entwickelte, unterhalb der Namen der Ratsherren folgender Vermerk: „Diese obbenete H[erren] habenn im Anno 1584 21 zauberschen

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ren Verfahrens,[14] standen in Minden mindestens 170 Personen wegen Hexerei vor Gericht – eine vergleichsweise große Zahl, die Minden in eine Reihe mit anderen westfälischen Mittelstädten wie Lemgo oder Osnabrück stellt, die auch überregional als Verfolgungshochburgen bekannt sind.[15] In 134 Fällen führten die eingeleiteten Ermittlungen zur Anklageerhebung und damit zur Einleitung eines Inquisitionsverfahrens, der für mindestens 95 der 134 Angeklagten (knapp 71 Prozent) mit einem Todesurteil endete.[16] Wie für das Reich allgemein typisch wurden auch die Mindener Hexenprozesse nicht mit gleichbleibender Intensität geführt, sondern konzentrierten sich auf einige wenige Jahre: Knapp 95 Prozent der Verfahren fanden in den Jahren 1584, 1604–15, 1629–37 und 1669–75 statt, der größte Teil davon (34 Prozent) während der Verfolgungswelle im Dreißigjährigen Krieg, mit der die gerichtliche Verfolgung des „crimen magiae" in Minden ihren Höhepunkt erreichte.[17] Die soziale Logik, der die zeitgenössischen Akteure folgten, als sie zwischen 1629 und 1637 verstärkt auf die Handlungsoption „Hexenprozess" zurückgriffen, soll im Folgenden rekonstruiert werden.

Prozesse ‚von oben' oder ‚von unten'? – Die Nutzung gerichtlicher Handlungsspielräume durch Stadtbevölkerung und Ratsgericht

Um die Frage nach der sozialen Logik zu beantworten, die den Mindener Hexenprozessen der Jahre 1629–37 zugrunde lag, ist es zunächst notwendig, die treibenden Kräfte der Verfolgung zu isolieren. Zwar besteht in der Forschung weitgehend Einigkeit darüber, dass es zu großen Verfolgungswellen nur dort kam, wo ein gleichgerichtetes Interesse von Obrigkeit und Bevölkerung an der Durchführung von Hexenprozessen bestand, wo also Verfolgungswille ‚von unten' und Verfolgungsbereitschaft ‚von oben' zusammentrafen,[18] die Forschungsergebnisse der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass Grad und Qualität der

brennen laßenn" (StAMS, Mscr. VII, Nr. 2418, Bl. 46–249, Bl. 68r). Prozessakten zu diesen 21 Verfahren sind nicht überliefert.

14 Vgl. KAM, B, Nr. 251 (alt), Hexereiermittlung gegen Anna Margarethe Lüßkings.

15 In der Stadt Osnabrück wurden zwischen 1561 und 1639 mindestens 278 Personen wegen Hexerei hingerichtet (vgl. Gisela *Wilbertz*, Die Hexenprozesse in Stadt und Hochstift Osnabrück, in: Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge, hg. von Christian *Degn* / Hartmut *Lehmann* / Dagmar *Unverhau*, Neumünster 1983, S. 218–221, S. 218). Für Lemgo wird die Zahl der Personen, die den Verfolgungen zum Opfer fielen, auf etwa 250 geschätzt (vgl. Jürgen *Scheffler* / Gerd *Schwerhoff* / Gisela *Wilbertz*, Umrisse und Themen der Hexenforschung in der Region, in: Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich, hg. von *dens.,* Bielefeld 1994, S. 9–25, S. 17).

16 Den 95 Todesurteilen stehen drei Stadtverweise – in einem Fall kombiniert mit der Ehrenstrafe des Prangerstehens – und neun Entlassungen gegenüber. Drei Kinderhexenprozesse endeten mit der Isolierung der Kinder von ihren Familien und ihrer Übergabe in die Obhut Geistlicher. In acht Fällen kam es erst gar nicht zur Urteilsverkündung, da die Angeklagten sich im Gefängnis das Leben nahmen oder in der Haft verstarben. In 16 Fällen lassen sich die Urteile nicht rekonstruieren.

17 Im Einzelnen verteilen sich die Verfahren wie folgt auf die Verfolgungswellen: 1584 sind 21, 1604–15 25, 1629–37 58 und 1669–75 57 Ermittlungsverfahren nachweisbar. Nur neun der insgesamt 170 Verfahren fanden außerhalb der vier Verfolgungswellen statt.

18 Vgl. zu dieser Meinung etwa *Schormann*, Hexenprozesse in Deutschland (wie Anm. 12), S. 57; Wolfgang *Behringer*, Sozialgeschichte und Hexenverfolgung. Überlegungen auf der Grundlage einer quantifizierenden Regionalstudie, in: Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung – unter besonderer

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Beteiligung von Obrigkeit und Untertanen in den verschiedenen Territorien höchst unterschiedlich gewesen sind.[19]

Die Frage, wie es in Minden um die Verfolgungsbereitschaft der Bevölkerung auf der einen und der städtischen Obrigkeit auf der anderen Seite bestellt war, ist methodisch gleichbedeutend mit der Frage, wie die jeweiligen Akteure die gerichtlichen Handlungsspielräume, über die sie verfügten, zur Ausweitung bzw. Eindämmung der Verfahren nutzten. Besondere Beachtung verdient dabei die Schnittstelle zwischen Vorfeld und Verfahren, also die Frage, wie und durch wen die Hexereiverdächtigungen und -gerüchte, die außerhalb des Gerichtssaals entstanden waren, auf die juristische Ebene gelangten. Entscheidend ist dabei weniger der Auslöser des Hauptverfahrens – die überlieferten Prozesse wurden ausnahmslos vom Rat der Stadt Minden als Inquisitionsprozesse von Amts wegen eingeleitet und geführt –, sondern vor allem der Ermittlungsauslöser, der das Vorverfahren in Gang setzte.[20]

Der Verfahrenstypus des Inquisitionsprozesses, der seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Einzug in die weltlichen Gerichte des Alten Reiches gehalten hatte, bedeutete für die Bewohner der frühneuzeitlichen Dörfer und Städte eine wesentliche Erweiterung ihres gerichtlichen Handlungsspielraums: War es ihnen zuvor nur durch das Einreichen einer formalen Klage mit allen dazugehörigen Risiken[21] möglich gewesen, eine andere Person rechtlich zu belangen, so war nun eine einfache Denunziation ausreichend, um ein Ermittlungsverfahren in Gang zu setzen, dessen weitere Durchführung ausschließlich in der Verantwortung des von Amts wegen ermittelnden Ratsgerichts lag. Die Verfahrensform des Inquisitionsprozesses stellte also – so könnte man zugespitzt formulieren – ein institutionelles Angebot dar, das es den Bewohnern der Stadt ermöglichte, hexereiverdächtige Personen vor Gericht zu bringen, ohne dabei selbst ein nennenswertes Risiko einzugehen. Im Hinblick auf das Interesse der Mindener

Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes, hg. von Sönke *Lorenz* / Dieter R. *Bauer*, Würzburg 1995, S. 321–345, S. 343.

19 Während man z. B. in den Dörfern des Saar- bzw. Moselraums auf institutionell fest umrissene Gemeindeausschüsse gestoßen ist, die systematisch Hexenverfolgungen betrieben (vgl. Eva *Labouvie*, Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Aberglaube in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991; Walter *Rummel*, Bauern, Herren und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574–1664, Göttingen 1991; Rita *Voltmer*, Monopole, Ausschüsse, Formalparteien. Vorbereitung, Finanzierung und Manipulation von Hexenprozessen durch private Klagekonsortien, in: Hexenprozesse und Gerichtspraxis, hg. von Herbert *Eiden* / *ders.*, Trier 2002, S. 5–67), konnte in den fränkischen Hochstiften der Typus obrigkeitlich initiierter Verfolgungen nachgewiesen werden (vgl. Wolfgang *Behringer*, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, München 1988, v. a. S. 236–241; Britta *Gehm*, Die Hexenverfolgungen im Hochstift Bamberg und das Eingreifen des Reichshofrates zu ihrer Beendigung, Hildesheim/Zürich/New York 2000; Robert *Walinski-Kiehl*, „Godly States", Confessional Conflict and Witch-Hunting in Early Modern Germany, in: Mentalities 5. Jg., 1988, S. 13–24).

20 Die Prozessakten lassen eine eindeutige Unterscheidung zwischen Ermittlungs- und Prozessauslöser nicht immer zu. Gleichwohl ist eine solche Unterscheidung im Hinblick auf die Beantwortung der Frage nach den treibenden Kräften der Verfahren analytisch sinnvoll.

21 Die Carolina etwa verpflichtet den Kläger zur Übernahme der Prozesskosten und zur Leistung von Schadenersatz, sollte sich seine Klage als unbegründet herausstellen. Nach Einreichen der Klage soll er solange in Haft genommen werden, bis er für die entstehenden Kosten Sicherheiten bietet und Bürgen stellt (vgl. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, hg. von Gustav *Radbruch* / Arthur *Kaufmann*, 6. Aufl., Stuttgart 1984, Art. 12, S. 35f.).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Stadtbevölkerung an der strafrechtlichen Verfolgung hexereiverdächtiger Personen ist es äußerst aufschlussreich, dass die Bewohner der Stadt das obrigkeitliche Denunziationsangebot nur selten nutzten: Lediglich drei der insgesamt 58 Ermittlungsverfahren der Jahre 1629–37 wurden durch Denunziationen aus den Reihen der Stadtbevölkerung ausgelöst.[22] Der Wunsch der Mindener, ihre Hexereiverdächtigungen auf der juristischen Ebene verhandelt zu sehen, scheint angesichts ihrer geringen Denunziationsbereitschaft eher gering gewesen zu sein.

Allerdings war der gerichtliche Handlungsspielraum der Stadtbewohner mit ihrer Rolle als Denunzianten keineswegs erschöpft. Großer Einfluss kam ihnen auch als Zeugen zu, auf deren Auskünfte das Ratsgericht in allen Phasen der Ermittlung angewiesen war. In dieser Rolle konnten sie je nach Umgang mit ihrem Wissen entscheidend zur Belastung oder Entlastung, zur Ausweitung oder Eindämmung der Verfahren beitragen. Die Analyse der zahlreich überlieferten Zeugenaussagen zeigt jedoch, dass die Bewohner der Stadt auch diese Möglichkeit zur Forcierung von Hexenprozessen weitgehend ungenutzt ließen. So unterschiedlich die protokollierten Äußerungen der befragten Zeugen im Einzelnen auch sind, der großen Mehrheit von ihnen liegt dasselbe Muster zugrunde. Geradezu idealtypisch kommt es etwa in der Aussage Jürgen Reckwegs am 8. April 1635 im Verfahren gegen die Bloibohmsche zum Ausdruck.[23] Vom Ratsgericht nach dem Ruf der Verdächtigten gefragt, antwortete der Zeuge:

> „Er wüste nicht böses von der Bloibohmischen zuzeugen, nur daß durch die gantze Statt seither der zeit, daß Sie confrontirt worden, erschollen, alß wehre Sie eine hexe vnd hette Gerdt Herdehosts tochter vnd Daniel Lubbekings Sohn mit einem butter broot vergeben. Ob Sich aber solches jn veritate thette verhalten, wuste Er nicht, sondern berichtete, daß die Bloybohmische wegen der captur Sich sehr furchtete vnd hette bereits verlitten Montagh, wie zeugn […] von seiner haußfrawen, so es gesehen, vernommen, Ihre speck in ein ander hauß, so Er aber nicht specificiren konte, wegh tragen laßen.“[24]

Diese Aussage ist vor allem durch eine systematische Nichtfestlegung des Zeugen gekennzeichnet: Jede Teilbehauptung wird durch die darauffolgende wieder relativiert. So wird die Aussage, über die Angeklagte nichts Negatives berichten zu können, direkt im nächsten Satz dadurch entwertet, dass Jürgen Reckweg auf den schlechten Ruf der Verdächtigten verweist und darüber hinaus einen konkreten Schaden benennt, der dem „gemeinen geschrey“ zufolge durch sie verursacht worden sei. Dieser belastende Hinweis wird jedoch sofort partiell zurückgenommen, indem der Zeuge ausdrücklich betont, selbst nichts zum Wahrheitsgehalt dieses Gerüchts aussagen zu können, nur um den Rat anschließend von einem kürzlich beobachteten verdächtigen Verhalten der Bloibohmschen in Kenntnis zu setzen und sie damit erneut zu belasten. Letztendlich ist die Aussage Jürgen Reckwegs nichts anderes als eine Folge sich gegenseitig relativierender Hinweise,

22 Durch Denunziation ausgelöst wurden die Ermittlungen im Fall der Siekmannschen (1634), der Münstermannschen (1635) und der Bloibohmschen (1635). – Setzt man die Anzahl der nachweisbaren Denunziationen ins Verhältnis zur Gesamtzahl der anhängigen Ermittlungen, muss man allerdings berücksichtigen, dass in einigen Fällen der Ermittlungsauslöser unbekannt ist.

23 Nur ein sehr kleiner Teil der Zeugenaussagen folgt einem anderen Muster. Vgl. zu der ihnen zugrunde liegenden Logik das entsprechende Kapitel in *Groß*, Hexerei in Minden (wie Anm. 3), S. 292–294.

24 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 (alt), Hexenprozess gegen die Bloibohmsche, fol. 2r f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

in der sich belastende und entlastende Momente gegenseitig die Waage halten. Der Zeuge befriedigt das Informationsbedürfnis der städtischen Obrigkeit, ohne die Verdächtigte explizit zu belasten.

Wie stark dieses Bemühen das Verhalten der Zeugen vor Gericht bestimmte, zeigt die Tatsache, dass sie die oben beschriebene Aussagestruktur selbst unter den erschwerten Bedingungen einer Suggestivbefragung beibehielten. Aufschlussreich in diesem Zusammenhang ist die Aussage Cordt Gerbers, der am 11. August 1630 im Fall der Schwerterschen vor das Mindener Ratsgericht zitiert wurde. Als unmittelbarer Nachbar der Angeklagten schien Cordt prädestiniert zur Beantwortung der Frage, „Ob nicht die Schwertersche der Predigte Gottliches worts vnd des heiligen Abentmals sich enthalten vnd In etlichen vielen Iahren nicht zu Kirchen gangen“[25]. Statt die in dieser Suggestivfrage enthaltene Aussage jedoch einfach nur zu bestätigen, erwiderte Cordt: „Habe In etlichen Iahren nicht gesehen, daß Sie zu Kirchen gangen. Sonsten aber wol gehort, daß Sie daheim In Ihrem hauße allerhandt geistliche lieder vberlautt gesung[en]. Ob sie es aber von hertzen gemeinet oder nur zum schein gethan, were Gott bekant.“[26] Auch hier ersetzt eine Kette sich gegenseitig relativierender Aussagen eine eindeutige Beschuldigung.

So sehr sich die Zeugen aber auch darum bemühten, explizite Schuldzuweisungen zu vermeiden, so wenig stellen ihre Aussagen eine aktive Verteidigung der Beschuldigten dar: Wenn auch ohne abschließende Stellungnahme zuungunsten der Verdächtigten, so informierten die Zeugen das Gericht doch ausführlich und bereitwillig über kursierende Hexereigerüchte und lieferten ihm auf diese Weise Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen und eine Informationsgrundlage, auf die es in weiteren Verhören und Prozessen zurückgreifen konnte. Zurückzuführen ist dieses Verhalten vermutlich zum einen auf die Selbstgefährdung, die von einer offenen Unterstützung der Angeklagten ausgegangen wäre, zum anderen auf die Hexengläubigkeit der Bewohner des frühneuzeitlichen Minden. Wenn man ihre Furcht vor schädigender Magie ernst nimmt, ist von einem Mindestmaß an Bereitschaft zur strafrechtlichen Verfolgung der „zauberschen“ immer auszugehen. Dennoch verbieten es die geringe Denunziationsbereitschaft der Mindener und die Zurückhaltung, die sie als Zeugen immer dann an den Tag legten, wenn es um eine explizite Belastung der Verdächtigten ging, die Stadtbevölkerung als treibende Kraft hinter den Hexereiverfahren der Jahre 1629–37 anzunehmen.

Die Schlüsselrolle bei dieser Verfolgungswelle spielte vielmehr das Ratsgericht, dessen Handlungsspielraum ungleich größer war als der der Stadtbevölkerung: Aufgrund des Inquisitionsprinzips besaß es nicht nur die Möglichkeit, selbst Ermittlungen einzuleiten, die Carolina als straf- und prozessrechtliche Grundlage der Verfahren eröffnete ihm nicht zuletzt aufgrund definitorischer Ungenauigkeiten und Lücken einen weitreichenden Entscheidungsspielraum, den es zugunsten oder zuungunsten der Angeklagten nutzen konnte. Neben der Frage, inwieweit die Normen der Carolina in der Verfahrenspraxis des Ratsgerichts überhaupt Beachtung fanden, ist es besonders die Frage nach der Nutzung dieser Handlungsspielräume, die Aufschluss über die Verfolgungsbereitschaft des Ratsgerichts gibt. Angesichts der Tatsache, dass sich die Dynamik und damit letzt-

25 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 245 (alt), Hexenprozess gegen die Schwertersche, fol. 1r.
26 Ebd., fol. 3v.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

lich auch die Massenhaftigkeit der frühneuzeitlichen Hexenprozesse wesentlich aus dem Zusammenwirken der neuen kumulativen Hexenlehre, besonders der Vorstellung des Hexensabbats, mit dem Verfahrensinstrument der Folter speiste, ist der Umgang des Gerichts mit der carolinischen Indizienlehre, die einem Missbrauch der Folter vorbeugen sollte, und hier vor allem mit dem Indiz der Besagung, von besonderer Bedeutung. Exemplarisch für diesen Umgang ist der Fall von Henrich Reckwegs Frau Catharina, die junge Reckwegische genannt. Nachdem sie von einer Frau namens Kuntke Holting als Teilnehmerin des Hexensabbats angegeben worden war, fand am 27. Oktober 1630 eine Gegenüberstellung der beiden Frauen statt, bei der Kuntke ihre Beschuldigung im Angesicht der Reckwegischen wiederholte und bestätigte. Diese in der Konfrontation bestätigte Besagung war für das Ratsgericht Grund genug, Catharina, die ihre Teilnahme am Hexensabbat vehement bestritt, noch am selben Tag der Folter zu unterziehen.[27] Bei der peinlichen Befragung legte sie ein umfassendes Geständnis ab und gab eine Vielzahl von Frauen als ihre Schülerinnen bzw. als Tanzteilnehmerinnen an. Auf der Grundlage dieser Besagungen wurden in den folgenden Wochen neun weitere Verfahren eingeleitet, von denen mindestens sieben mit der Hinrichtung der Angeklagten endeten.[28] In keinem einzigen dieser Prozesse wurde der von der Carolina ausdrücklich geforderte Nachweis des schlechten Leumunds erbracht.[29] Die Besagung allein wurde für die Anwendung der Folter als ausreichend erachtet.

Dieser Umgang des Mindener Magistrats mit der carolinischen Indizienlehre ist typisch für die Verfahren der Jahre 1629–37, die nicht zufällig mit nur wenigen Ausnahmen durch ein Netz von Besagungen miteinander verbunden sind. Was diese Beobachtung für die Verfolgungsbereitschaft der städtischen Obrigkeit bedeutet, wird vor allem dann deutlich, wenn man die Prozesspraxis der 1620er und 1630er Jahre mit derjenigen der vorangegangenen Verfolgungswelle vergleicht: In keinem der zwischen 1604 und 1615 nachweisbaren Verfahren wurden Be-

27 Vgl. dazu KAM, Stadt Minden, B, Nr. 245 (alt), Hexenprozess gegen die junge Reckwegische, fol. 1r.

28 Im Einzelnen sind das die Prozesse gegen die Scheckelsche, die Bodelmannsche, die Wehrmannsche, die Braunsche, Gretke Kording, die Weversche, die Bogeholtsche, die Hohnßesche und die Speitmannsche. Bei der Einleitung aller neun Verfahren berief sich das Ratsgericht ausschließlich auf die entsprechende Besagung der jungen Reckwegischen. Vgl. im Einzelnen KAM, Stadt Minden, B, Nr. 245 (alt), Hexenprozess gegen die Scheckelsche, fol. 1r u. 6r; ebd., Hexenprozess gegen die Bodelmannsche, fol. 1r u. 6r; ebd., Hexenprozess gegen die Wehrmannsche, fol. 1r; ebd., Hexenprozess gegen die Braunsche, fol. 1r; ebd., Hexenprozess gegen Gretke Kording, fol. 1r; ebd., Hexenprozess gegen die Weversche, fol. 1r u. 5r; ebd., Hexenprozess gegen die Bogeholtsche, fol. 1r u. 4r; ebd., Hexenprozess gegen die Speitmannsche, fol. 1v; zur Hohnßeschen vgl. ebd., Hexenprozess gegen Gretke Kording, fol. 1r. Der Ausgang der Verfahren gegen Gretke Kording und die Hohnßesche ist unbekannt.

29 Vgl. Carolina (wie Anm. 21), Art. 31, S. 46. Dieser Artikel bestimmt unter anderem, dass eine Besagung als Indiz für die Anwendung der Folter nur dann ausreichend ist, wenn „die besagt person also argwönig ist, daß man sich der besagten mißthat zu jr versehen möge“. Im Gegensatz zum Aktenmaterial anderer Verfolgungsjahre sind in den zum Teil umfangreichen Prozessakten der Jahre 1629–37 so gut wie keine Hinweise auf die Befragung von Leumundszeugen zu finden. Ausnahmen stellen in dieser Hinsicht lediglich zwei Akten aus den Jahren 1631 bzw. 1635 dar, in denen die Vernehmung von Leumundszeugen erwähnt wird (vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 [alt], Hexenprozess gegen die Hermelingische, fol. 1r; ebd., Hexereiermittlung gegen Ilsche, Christoph von Ledens Magd, fol. 1r). Protokolle der Befragungen sind nicht überliefert.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sagungen – und seien es auch noch so viele – für die Anwendung der Folter als ausreichend erachtet. Besonders deutlich zeigt sich das im Fall der Spilkerschen 1604, die von drei geständigen Hexen besagt worden war, vom Ratsgericht aber weder verhaftet noch gefoltert wurde, bevor nicht ihr schlechter Ruf erwiesen und ein ihr zugeschriebener Schaden ermittelt worden war.[30]

Die Tatsache, dass es zwischen dem Rat, der 1630 mit dem Fall der jungen Reckwegischen befasst war, und dem der Jahre 1604–15 personelle Kontinuität gab,[31] legt die Vermutung nahe, dass das Ratsgericht die die Folter betreffenden Schutzbestimmungen der Carolina in den Verfahren der Jahre 1629–37 bewusst missachtete, um die Durchführung der Hexenprozesse zu forcieren. Dafür spricht auch der Umstand, dass der Magistrat die Zahl der Besagungen offenbar gezielt in die Höhe trieb. In der vorangegangenen Prozesswelle von 1604 bis 1615 hatte das Gericht die Angeklagte Ilsche Nording noch zum Widerruf ihrer Besagungen bewogen, indem es sie ausdrücklich ermahnte, dass „sie kein Vnschuldige Nominire, d[aß] es vmb Leib vnd Leben, glimpff vnd Ehr zu thuen, vnd sie könne Nimmer ein kindt Godttes werden, wo sie wieder Ihr gewißen vnschuldige besage“[32]. In den Verfahren der Jahre 1629–37 hingegen wurde die Frage nach Komplizinnen nicht nur im Verlauf eines Verfahrens, sondern auch im Verlauf eines peinlichen Verhörs mehrfach wiederholt, auch wenn sie bereits beim ersten Mal beantwortet worden war. Dabei stieg die Zahl der besagten Personen in der Regel mit jeder neuen Antwort an. So auch im Fall der jungen Reckwegischen: Zum ersten Mal nach den Teilnehmerinnen des nächtlichen Hexensabbats gefragt, nannte sie insgesamt acht Frauen,[33] die sie, als dieselbe Frage kurze Zeit später wiederholt wurde, um drei weitere ergänzte.[34] Im Rahmen der Bestätigung ihres Geständnisses am 2. Dezember 1630 fügte sie noch eine weitere Besagung hinzu, die der Rat sorgfältig registrierte und zu einem späteren Zeitpunkt als Indiz zur Einleitung eines weiteren Verfahrens heranzog.[35] Auch der Prozess gegen die Bohnesche ist in dieser Hinsicht aufschlussreich: Es handelte sich um einen der wenigen Fälle, in dem eine ansonsten geständige Angeklagte

30 Das zeigt die Indizienliste, die der Gerichtsschreiber vor der ersten peinlichen Befragung der Spilkerschen erstellte; vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 244 (alt), Sammelprozess gegen die Spilkersche, Hoyersche, Volkeningsche, Gisekingsche, Marckgrevische, Relingsche und Hersemannsche, Bl. 1r; ausführlicher dazu *Groß*, Hexerei in Minden (wie Anm. 3), S. 301f.

31 So hatte etwa Heinrich Bruning, 1630 Mitglied des städtischen Magistrats, in der gleichen Position auch die Verfahren der vorhergehenden Verfolgungswelle miterlebt und muss um die damalige, gemäßigte Prozesspraxis gewusst haben. Vgl. dazu die entsprechenden Einträge im Ratsherrenverzeichnis Arndt Meyers (StAMS, Mscr. VII, Nr. 2418, Bl. 46–249), denen zufolge Heinrich Bruning in den Jahren 1587, 1592–1606, 1611–22 und 1626–30 Mitglied des Mindener Rates war, etliche davon in der Funktion des Bürgermeisters.

32 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 244 (alt), Hexenprozess gegen Ilsche Nording und Anneke Blancke, fol. 47r f.

33 Vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 245 (alt), Hexenprozess gegen die junge Reckwegische, fol. 6r.

34 Vgl. ebd., fol. 9v.

35 Vgl. ebd., fol. 10r: „sie vermeinte Jurgen Broyers frawen vffm Lichtenbergh vff tantze gesehen zu haben“. Auf diese Besagung wird in der Akte der Broyerschen explizit Bezug genommen (vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 [alt], Hexenprozess gegen die Broyersche, fol. 36r). Im Übrigen lässt sich der beschriebene Anstieg der Zahl der Besagungen im Verlauf eines Verfahrens am Fall der Broyerschen besonders deutlich zeigen: Die Liste der besagten Personen wuchs bei ihr von anfangs neun auf zuletzt 30 Namen an (vgl. ebd., fol. 20r–22r, 39v–40v u. 42r–43v).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sich der Aufforderung der Ratsherren, weitere Sabbatteilnehmer zu benennen, zu entziehen versuchte[36] – vergeblich, denn diese ließen das peinliche Verhör so lange fortsetzen, bis die Angeklagte die Namen von sechs Frauen nannte, die sie auf dem Tanz gesehen haben wollte.[37] Dass das Ratsgericht zu diesem Zeitpunkt offenbar Wert auf eine möglichst große Anzahl von Besagungen legte, erscheint umso aussagekräftiger, wenn man bedenkt, dass eine einzige Besagung ohne das Vorliegen weiterer Indizien für die Anwendung der Folter als ausreichend erachtet wurde.

Der Eindruck eines ausgeprägten Verfolgungswillens der städtischen Obrigkeit verstärkt sich, wenn man die juristischen Gutachten, deren Einholung die Carolina bei schwierigen oder strittigen Rechtsentscheidungen vorsah, in die Analyse einbezieht. Die Rechtsbelehrungen, die das Mindener Gericht in den Jahren des Dreißigjährigen Krieges von verschiedenen Spruchkollegien[38] und Rechtsgelehrten[39] einholte, spiegeln wie kaum eine andere Quelle die maßgebliche Rechtsauffassung der damaligen Zeit. Vor allem in Kombination mit den

36 Vgl. dazu KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 (alt), Hexenprozess gegen die Bohnesche, fol. 3r.

37 Ebd., fol. 3v. Ein ähnlicher Fall findet sich in der Prozessakte der Romerschen: Die Angeklagte benannte nach langer Folter drei Schülerinnen, obwohl sie zuvor beteuert hatte, „Wan Sie iemandt, dem Sie es gelehrt, solte nennen, so muste Sie lugen. Sie hette keinmandt daß zaubern gelehrt“ (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 245 [alt], Hexenprozess gegen die Romersche, fol. 3v). – Einen eindrucksvollen Kontrast zur Prozesspraxis des Mindener Magistrats in den Jahren 1629–37 bietet neben dem oben bereits angesprochenen frühen Verfahren gegen Ilsche Nording auch das Vorgehen des Gerichts im Prozess gegen die Maßmeyersche 1655. Durch die Unstimmigkeit ihrer Aussagen von der Unglaubwürdigkeit ihrer Besagungen überzeugt, bedienten sich die Ratsherren einer List, um die Maßmeyersche zum Widerruf ihrer Besagungen zu bewegen. Der Schreiber vermerkt: „Commissarij sich angestellet, alß wan N. N. durch die H[erren] davor itzo geholet werde, auch in praesentia der Incarceratinne anbefohlen, wan diese bereits geforderte fraw da wehre, so solte man die thor zu machn vnd die ander N. N. auch holn. Iedoch alles simuland[er]. Worauf die diener balt hernacher gekommen vnd angezeiget, N. N. were da, ist befohln, selbige solte darauß ein weinig wartn. Inmittelst der incarceratinn gesagt, sie solte nun darauf bedacht sein, wie sie in confrontatione ihre bekandtniß gegen N. N. vertrete.“ (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 [alt], Hexenprozess gegen die Maßmeyersche, fol. 10v) Das Gericht täuschte also das unmittelbare Bevorstehen einer Gegenüberstellung mit den besagten Personen vor. Dabei setzte es – zu Recht, wie sich wenig später herausstellte – darauf, dass die Maßmeyersche ihre falschen Besagungen im Angesicht der Beschuldigten nicht aufrechterhalten würde.

38 Insgesamt wurden in den Hexenprozessen der Jahre 1629–37 13 Rechtsbelehrungen eingeholt. Bis 1634 wandte sich der Mindener Magistrat dabei bevorzugt an die Juristenfakultät der Universität Marburg. Danach wurde v. a. bei der Rintelner Academia Ernestina um Rat in Hexensachen nachgesucht, der einzigen Volluniversität des nordwestdeutschen Raumes, die jedoch im Gegensatz zu Marburg nie überregionale Bedeutung erlangte (vgl. dazu *Schormann*, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland [wie Anm. 13], S. 31). Dass die Rintelner Juristenfakultät erst seit 1634 in den Mindener Hexenprozessen gutachtete, ist vermutlich auf die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges zurückzuführen, von dem die Academia Ernestina zwischen 1630 und 1633 massiv betroffen war (vgl. ebd., S. 27). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich der Mindener Rat in einem Fall auch von der Leipziger Juristenfakultät in Hexensachen belehren ließ.

39 Neben den in Anmerkung 38 genannten Spruchkollegien wandte sich der Mindener Magistrat auch mehrfach an einzelne Rechtsgelehrte, etwa an die Osnabrücker Juristen Dr. Johann Walfelt und Dr. Hermann Hollervordt, die in zwei Prozessen des Jahres 1635 gutachteten. Darüber hinaus sind aus dem Jahr 1631 zwei Rechtsbelehrungen der Herforder Schöffen Dr. Bernhard Fürstenau und Dr. Jobst Hoyer überliefert. Dass der Mindener Rat ausgerechnet bei diesen Doktoren um Rat in Hexensachen nachsuchte, ist im Hinblick auf seine Verfolgungsbereitschaft äußerst vielsagend: Ralf-Peter Fuchs zufolge handelt es sich dabei um die Hauptverantwortlichen für die Herforder Massenverfolgungen der 1620er und 1630er Jahre; vgl. Ralf-Peter *Fuchs*, „Von diesen unbesonnenen, ärgerli-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Anfrageschreiben, die den übersandten Akten beigelegt waren und die Sicht der Mindener Gerichtsherren auf den betreffenden Fall – häufig verbunden mit konkreten Entscheidungsvorschlägen – wiedergeben, bieten sie die Möglichkeit, die Mindener Prozesspraxis an den straf- und prozessrechtlichen Normen der Zeit zu messen.

Die überlieferten Rechtsbelehrungen zeigen, dass der Umgang des Mindener Ratsgerichts mit der Indizienlehre der Carolina auch von zeitgenössischen Juristen als äußerst problematisch eingestuft wurde. So wird in einem auf den 10. Juli 1631 datierten Gutachten die Verhängung der Tortur gegen eine nicht genannte Frau auf der Grundlage nur einer einzigen Besagung scharf kritisiert:

> „Den vnns vberschickten casum haben wir miteinander fleißigh erwogen, vnd befinden erstlich darauß, daß [die Herren] In dieser hochgefehrlichen Sache sich etwas vberschnellet, Indem Sie vff bloße denunciation einer Zauberinnen die captur verhenget, welches nicht geschehen sollen; ob gleich der Zauberinnen denunciatio hirinnen qualificata, daß Sie nemblich die Inhafftirten verfuhret vnd Ihre Lehrmeisterinnen daruber gewesen […], So ergehen doch solche denunciationes offtermahln auß haß vnd Neidt oder auß anstifftung des bösen Veindes […] vnd also hoc passu die praesumptio generalis pro innocentia [= Unschuldsvermutung] stat haben muß, […], vielweniger hette dieselbe, alß Sie bey der confrontation der that nicht gestanden, mit scharffer frage belagt werden mugen."[40]

Auch in den Fällen, in denen die Kritik am Vorgehen der Mindener Gerichtsherren weniger explizit ausfiel, erweist sich die Analyse der Korrespondenz zwischen Ratsgericht und Rechtsgelehrten im Hinblick auf die Verfolgungsbereitschaft der Mindener Obrigkeit als äußerst aufschlussreich. Denn unabhängig vom konsultierten Spruchkollegium und unabhängig vom Gegenstand der Anfrage, lehnten die befragten Juristen die Entscheidungsvorschläge des Mindener Ratsgerichts ausnahmslos als zu radikal ab und entschieden sich stattdessen für eine Lösung des Rechtsproblems zugunsten der Angeklagten: Anstatt zum Beispiel das vom Ratsgericht vorgeschlagene Todesurteil gegen die Meiersche zu bestätigen, ordneten die Mitglieder der Marburger Juristenfakultät an, die Angeklagte „auf vorgehende geburliche genugsame caution […] von dießem inquisitions Proceß zu absolviren vndt der gefänglichen hafften zuerlaßen"[41]. Diese Entscheidung stellt keine Ausnahme dar: Von den insgesamt vier Hexenprozessen der Jahre 1629–37, die nicht mit einem Todesurteil endeten, wurden drei durch Gutachten universitärer Spruchkollegien entschieden.[42]

chen und gottlosen Hexen-Processen". Schlaglichter auf die Hexenverfolgungen in Herford zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 1994, S. 17–52, S. 45.

40 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 (alt), Hexenprozess gegen die Meiersche (Gerd Meiers Witwe), fol. 20r f. In der Rechtsbelehrung wird der Name der Angeklagten nicht erwähnt. Aus mehreren Gründen ist es jedoch unwahrscheinlich, dass das Schreiben tatsächlich zu dem Prozess gegen die Meiersche gehört, dem es zugeordnet ist: Das Gutachten ist auf den 10. Juli 1631 datiert, stammt also aus der Zeit vor der Verhaftung der Meierschen. Auch die Ereignisse, auf die in dem Gutachten Bezug genommen wird, lassen sich nicht mit den Informationen in Einklang bringen, die den Zeugenaussagen und Verhörprotokollen des Verfahrens gegen die Meiersche zu entnehmen sind. Vermutlich ist das Schreiben Teil eines Hexenprozesses, zu dem keine weiteren Aktenstücke überliefert sind.

41 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 (alt), Hexenprozess gegen die Meiersche (Gerd Meiers Witwe), fol. 24v.

42 Vgl. neben dem Verfahren gegen die Meiersche auch die Prozesse gegen die Weckingsche und Broysersche. In beiden Fällen lehnte das Marburger Spruchkollegium eine Hinrichtung ab und ent-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Als aufschlussreich erweisen sich in diesem Zusammenhang auch zwei Fälle, in denen das Ratsgericht zwischen zwei voneinander abweichenden Gutachten entscheiden musste, die es in derselben Sache von verschiedenen Stellen eingeholt hatte. Im Fall der Münstermannschen etwa, einer Angeklagten, die ihr drei Tage zuvor abgelegtes Geständnis widerrufen hatte, wandte sich der Magistrat am 9. April 1635 an die Rintelner Juristenfakultät, um sich darüber informieren zu lassen, ob „man wegen beschehener revocation mit derselben [Münstermannschen] nicht ad secuntam torturam schreiten kan“[43]. Der Rat hielt eine zweite Folter offenbar durchaus für vertretbar. Die Rintelner Rechtsgelehrten hingegen waren anderer Meinung und lehnten den Verfahrensvorschlag der Mindener Ratsherren in ihrem Gutachten vom 14. April ausdrücklich ab:

> „[Wir] sprechen und erkennen […] nach fleißieger der Sachen erwegungh für Recht, daß […] die Münstermansche, wofern die auff fleißiege ermahnungh zu güedtlicher bekandtnuß nicht kan bewogen werden, weiters nicht zu torquiren, Sondern gegen Caution, daß sie iedesmahl Jm fall wegen beschüldigter Zauberey ein mehrers wieder sie könte beygebracht werden, in der persohn sich wieder sistiren [= vor Gericht einfinden] wolle, der hafft zuerlaßen sey.“[44]

Auch ein zweites, auf den 22. April datiertes Gutachten der Osnabrücker Juristen Dr. Johann Walfelt und Dr. Hermann Hollervordt[45] erklärte eine Wiederholung der Folter „ohne andere, newe inticia“[46] für unzulässig. Anders als die Rintelner sprachen sich die Osnabrücker Rechtsgelehrten jedoch nicht für einen vorläufigen Freispruch der Angeklagten aus, sondern rieten, die Münstermannsche entweder durch die Androhung einer erneuten Tortur zum Geständnis zu bewegen oder sie solange in Haft zu behalten, bis etwaige neue Indizien eine Wiederholung der Folter rechtfertigen würden.[47] Das Ratsgericht entschied sich für die Ausführung der Osnabrücker Empfehlung: Es behielt die Münstermannsche in Haft und ließ am 4. Mai eine weitere peinliche Vernehmung durchführen, die ein erneutes Geständnis und damit letztendlich die Hinrichtung der Münstermannschen am 25. Mai 1635 zur Folge hatte.[48]

schied stattdessen auf Stadtverweis (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 [alt], Hexenprozess gegen die Weckingsche, fol. 12v; ebd., Hexenprozess gegen die Broyersche, fol. 54v). Im Prozess gegen die Broyersche ließen die Ratsherren ein zweites Gutachten von der Juristenfakultät Leipzig einholen, das die Entscheidung der Marburger Rechtsgelehrten bestätigte (ebd., fol. 56r).

43 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 (alt), Hexenprozess gegen die Münstermannsche, fol. 16v.

44 Ebd., fol. 17r.

45 Schormann zufolge ist es gerade bei den Hexenprozessen des westfälischen Raums häufiger zu beobachten, dass einzelne Rechtsgelehrte gutachteten (vgl. *Schormann*, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland [wie Anm. 13], S. 32]. Inwieweit die genannten Osnabrücker Juristen auch in anderen Städten und Territorien als Gutachter bei Hexereiverfahren auftraten, war nicht zu ermitteln. In den Hexenprozessen der Stadt Osnabrück spielten sie als Gutachter jedenfalls keine Rolle. Zu den Rechtsgelehrten, die der Osnabrücker Rat in Sachen „crimen magiae“ konsultierte, vgl. Heinz-Jürgen *Stebel*, Die Osnabrücker Hexenprozesse, Diss. jur. Bonn 1968, S. 111.

46 KAM, Stadt Minden, B, 246 (alt), Hexenprozess gegen die Münstermannsche, fol. 14r.

47 Vgl. ebd.: „Wolten die Herren aber sie nur mit der repetition [der Tortur] schrecken oder biß anderer besagung oder newen inticijs in custodia behalten lassen, stunde zu irer deliberation [= Erwägung].“

48 Ob zum Zeitpunkt der peinlichen Vernehmung tatsächlich neue Indizien vorlagen, ist den Prozessakten nicht eindeutig zu entnehmen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Auch in dem zeitgleich laufenden Verfahren gegen die Bloibohmsche setzte das Ratsgericht bei zwei inhaltlich voneinander abweichenden Rechtsbelehrungen diejenige um, die für die Angeklagte ungünstiger war: In demselben Anfrageschreiben, in dem der Rat die Rintelner Juristen im Fall der Münstermannschen um Auskunft bat, fragte er auch an, ob die gegen die Bloibohmsche vorliegenden Indizien zur Verhaftung und Folter der Verdächtigten ausreichend seien.[49] Die Rintelner verneinten und ordneten an, die Bloibohmsche „noch zur zeit mit keiner Hafft, wenieger mit der tortur zubelegen“[50]. Das zweite, aus Osnabrück eingeholte Gutachten, das bereits im Zusammenhang mit der Münstermannschen zitiert wurde, lehnte die peinliche Befragung der Bloibohmschen zwar ebenfalls ab, hielt aber sowohl ihre Verhaftung als auch die Androhung der Folter für zulässig.[51] Wieder orientierte sich der Mindener Rat bei seinem weiteren Vorgehen an den Vorgaben der Osnabrücker Rechtsbelehrung statt an der gemäßigteren Empfehlung der Rintelner Juristen.

Dass die Einholung eines zweiten Gutachtens in den beiden geschilderten Fällen gezielt erfolgte, weil die Mindener Ratsherren mit den gemäßigten Entscheidungen der Rintelner Juristenfakultät unzufrieden waren und sich von einer erneuten Aktenversendung ihren Interessen eher entsprechende Verfahrensvorschläge erhofften, ist aus mehreren Gründen wahrscheinlich[52], kann aber nicht endgültig bewiesen werden, da das Datum des jeweils zweiten Anfrageschreibens unbekannt ist.[53] Aber auch ohne den Nachweis einer solchen strategischen Ak-

49 Vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 (alt), Hexenprozess gegen die Münstermannsche, fol. 16r.

50 Ebd., fol. 17r.

51 Vgl. ebd., fol. 14r: „[Wir] erachten darauff den Rechten gemeeß sein, das die wittwe Bloybaums zwahr zur verhafftung gebracht vnd mit der tortur geschreckt, aber noch zur zeit ohne mehre inticia zur tortur nicht gezogen werden konne.“

52 Für die Tatsache, dass die Einholung der Rechtsbelehrungen aus Rinteln und Osnabrück nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgte, spricht zum einen die Zeitspanne von acht Tagen, die zwischen der Ausfertigung der beiden Gutachten lag (14. bzw. 22. April 1635), zum anderen der Umstand, dass es in Minden – vermutlich nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Kosten von zwei Talern je ausgestelltem Gutachten – unüblich war, zu ein und derselben Frage mehrere Spruchkollegien zu konsultieren: Außer in den beiden genannten Verfahren gegen die Münstermannsche und die Bloibohmsche wurde in der Verfolgungswelle während des Dreißigjährigen Krieges eine doppelte Versendung der Prozessakten nicht praktiziert. – Das Vorgehen des Ratsgerichts wirft ganz allgemein die Frage nach der Verbindlichkeit auswärtiger Rechtsbelehrungen auf, eine Frage, die einer systematischen Bearbeitung durch die Forschung bislang noch harrt. Zu ihrer Beantwortung bedürfte es mehr als einer Analyse normativer Texte einer systematischen, vergleichenden Untersuchung der Umsetzung solcher Gutachten in der Gerichtspraxis vor Ort, haben doch die Erkenntnisse v. a. der neueren Policeyforschung immer wieder gezeigt, wie weit Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit in der Frühen Neuzeit auseinanderklaffen konnten. Vgl. dazu paradigmatisch Jürgen *Schlumbohm*, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23. Jg., 1997, S. 647–663. Der Umgang des Mindener Ratsgerichts mit den Rechtsbelehrungen der konsultierten Spruchkollegien zeigt, dass das Gericht den Gutachten einen mittleren Grad an Verbindlichkeit zumaß: Hätten die Mindener Ratsherren ohne Weiteres gegen die Empfehlungen der Rechtsgelehrten verstoßen können, wäre die Einholung eines zweiten Gutachtens überflüssig gewesen. Dasselbe gilt auch für den umgekehrten Fall, dass man die Gutachten als absolut verbindlich angesehen hätte. Gegen die Bestimmungen eines Rechtsgutachtens zu verstoßen, war dem Mindener Ratsgericht offenbar nur möglich, wenn es sich auf ein alternatives Gutachten berufen konnte.

53 Das Anfrageschreiben des Ratsgerichts, das den nach Osnabrück übersandten Akten beigelegt war, ist weder als Entwurf noch als Abschrift überliefert – vermutlich weil es mit dem nach Rinteln geschickten wortgleich war.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

tenversendung zeugt der Umgang der städtischen Obrigkeit mit den eingeholten Gutachten von einer ausgeprägten Verfolgungsbereitschaft des Rates: In beiden Fällen nutzte er seine gerichtlichen Handlungsspielräume zuungunsten der Angeklagten und forcierte auf diese Weise die Durch- bzw. Fortführung der Verfahren. Die Analyse der Aktenversendungspraxis stützt in jeder Hinsicht die These, dass der Mindener Magistrat die treibende Kraft hinter den Hexenprozessen der Jahre 1629–37 war.

Der Rat und die Hexen: Zur politischen Logik der Verfolgungswelle von 1629 bis 1637

Vergegenwärtigt man sich die Position des Rates innerhalb des politischen Machtgefüges im Minden der späten 1620er und frühen 1630er Jahre, liegt die Vermutung nahe, dass die zu diesem Zeitpunkt einsetzenden Hexenprozesse eine konkrete machtpolitische Funktion besaßen: Diese Periode war in mehrfacher Hinsicht von einem zunehmenden Machtverlust des Magistrats geprägt. Der erste schwere Schlag für seine machtpolitische Stellung in der Stadt war die Besetzung Mindens durch kaiserliche Truppen im Jahr 1625: Der damalige Bürgermeister Dr. Heinrich Schreiber berichtet, dass „gemelter Rat die Schlüssel zu der Stadt Pforten, Pulverturm, Wallen und Zeughaus, und was sonst zur Kriegsmunition gehörig, besagten Kommandanten einräumen [und] ihr eigen geworbenes Volk von 300 Mann stark, stündlich abdanken“[54] musste. Mit dem Verteidigungs-, Besatzungs- und Befestigungsrecht wurden dem Magistrat die wichtigsten militärischen Kompetenzen und damit die Grundvoraussetzungen für den Erhalt der städtischen Autonomie entzogen.[55] Ein kaiserlicher Stadtkommandant übernahm den Oberbefehl über die einquartierten Truppen, für deren Unterhalt die Stadt zwar aufkommen musste, auf deren Verhalten der Magistrat jedoch keinerlei Einfluss nehmen konnte. Bei Beschwerden über die Disziplinlosigkeit der Soldaten, wie sie im Herbst 1629 in der Bürgerschaft laut wurden, bestand die einzige Handlungsoption des Rates in einem Appell an den kaiserlichen

54 Bericht eines Mindener Bürgermeisters aus dem Dreißigjährigen Krieg. 1625 bis 1636, hg. von Martin *Krieg*, in: Mindener Heimatblätter 28. Jg., 1956 [künftig zitiert als: Bericht eines Mindener Bürgermeisters I], S. 33f., 65–68, 79–81, 126–129 u. Mindener Heimatblätter 29. Jg., 1957 [künftig zitiert als: Bericht eines Mindener Bürgermeisters II], S. 3–7, 29–32, 58–60, 90–92, 106–108, hier: Bericht eines Mindener Bürgermeisters I, S. 33; vgl. dazu auch Ernst Albert Friedrich *Culemann*, Mindische Geschichte, Fuenfte Abtheilung Mindischer Geschichte, Darinnen kuertzlich erzehlet wird, Was sich unter der Regierung sechs Bischoeffe und des Chur-Hauses Brandenburg, Vom Jahr 1554. bis 1713. Im Stifft Minden merckwuerdiges zugetragen. Aus beglaubten Nachrichten zusammen gebracht: Nebst Dreyen zur Mindischen Historie dienenden Monumentis, Minden 1748, S. 193.

55 Dass der Mindener Rat vor 1625 eine vom Landesherrn unabhängige Militärpolitik betrieb, zeigt ein Schreiben Christians von Braunschweig-Lüneburg an den städtischen Magistrat vom 10. September 1623: „Jhr werdet selbsten vernommen haben, daß bei itzigen betrübten vnd verwirreten Zeiten Jhr vnd gemeine Stadt nicht außer gefahr sein mögten. Ob wir Euch nun wol zu deren abwendung die notturfft an Volck angestellet, so habt Jhr es doch nicht annehmen wollen“ (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 409, fol. 3r). Bereits 1620 hatte der Rat mit der Anwerbung von Söldnern begonnen (vgl. Kai von *Schoenebeck*, Zwischen Besatzungsmächten und Landesherren. Die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges auf die politische Selbständigkeit der Städte Hameln, Minden und Rinteln, in: Der Weserraum zwischen 1500 und 1650. Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in der Frühen Neuzeit, Marburg 1993, S. 41–60, S. 53).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Befehlshaber, „wieder […] Exceßen vnd handthättige Verubungen der Soldaten scharpffe militärische disciplin zu haltenn“[56]. Ein eigenmächtiges Vorgehen des Magistrats gegen die Störungen der öffentlichen Ordnung durch die kaiserlichen Truppen war ausgeschlossen, da diese nicht der städtischen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterstanden. Durch die Besatzung war die Macht des Ratsgremiums auf den zivilen Bereich beschränkt worden.

Doch damit nicht genug: Im Zuge der am Ende der 1620er Jahre einsetzenden Gegenreformation wurden die Einflussmöglichkeiten des Magistrats auf die städtischen Angelegenheiten zum zweiten Mal massiv beschnitten: Als der Rat im Juli 1631 – „von einer großen Anzahl wohlarmirter Soldaten gleichsamb umbringet“[57] – zur Huldigung des vom Kaiser eingesetzten Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg gezwungen wurde, musste er sich damit einem Landesherrn unterwerfen, dessen Herrschaftsanspruch nicht nur zweifelhaft schien,[58] sondern der darüber hinaus als einer der führenden Vertreter der Gegenreformation in Norddeutschland auch keinen Hehl aus seiner Absicht machte, die protestantische Bevölkerung Mindens mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zum katholischen Glauben zurückzuführen. Durch die Maßnahmen des neuen Landesherrn verlor der Rat nach seinen militärischen Kompetenzen nun auch die Aufsicht über das städtische Kirchenwesen: Ein Magistrat, der nur wenige Jahre zuvor noch als weitgehend unabhängige politische Spitze eine faktisch autonome Stadt regiert hatte, musste tatenlos zusehen, wie die kaiserliche Kommission, die von Wartenberg bei der Restitution des evangelischen Kirchenguts unterstützte, am 12. September 1629 die evangelischen Pfarrkirchen St. Martini und St. Simeonis über Nacht beschlagnahmte und dem katholischen Klerus übergab.[59] Die Prozession, in der die Geistlichen zusammen mit den kaiserlichen Kommissaren am nächsten Tag vom Dom über den Markt zur ehemaligen evangelischen Ratskirche St. Martini schritten, kam für den Mindener Magistrat einer öffentlichen Demütigung gleich: nicht nur weil durch das Abschreiten des Marktes und der Martini-Treppe zwei zentrale Machträume des Rates symbolisch in Besitz genommen wurden – ein Akt, dessen Bedeutung durch das Abfeuern aller auf den Stadtwällen postierten Geschütze noch zusätzlich betont wurde –, sondern auch weil dabei drei kaiserliche Kompanien zugegen waren, die eigens zur mi-

56 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 412, fol. 77r.

57 Bericht eines Mindener Bürgermeisters I (wie Anm. 54), S. 127.

58 Als Franz Wilhelm von Wartenberg, der seit September 1629 als Gegenreformator im Fürstbistum Minden tätig war, im Januar 1630 im Auftrag Kaiser Ferdinands II. von Papst Urban VIII. zum Bischof von Minden ernannt wurde, war sein Amtsvorgänger Christian von Braunschweig-Lüneburg noch im Amt. Dieser war 1599 vom Domkapitel zum Administrator des Fürstbistums gewählt worden – eine Entscheidung, über die sich der Kaiser mit der Begründung hinwegsetzte, Christian sei weder von kaiserlicher noch von päpstlicher Seite als Fürstbischof von Minden anerkannt worden. Die Einwohner von Stift und Stadt Minden setzten dem Beschluss Ferdinands II. zunächst heftigen Widerstand entgegen: Unter Verweis auf ihren Treueid gegenüber Christian verweigerten sie dem neuen Bischof mehrfach die Huldigung, obwohl der Kaiser sie in einem Reskript vom 26. September 1631 ausdrücklich an Franz Wilhelm von Wartenberg als ihren rechtmäßigen Landesherrn verwies (vgl. dazu Wilhelm *Schroeder*, Chronik der Stadt Minden, Minden 1883, S. 563f.). Erst im Juli (Stadt) bzw. November (Stift) 1632 huldigten sie unter Zwang.

59 Vgl. dazu wie zu den im Folgenden referierten Ereignissen die detaillierte Schilderung des damaligen Bürgermeisters Dr. Heinrich Schreiber: Bericht eines Mindener Bürgermeisters I (wie Anm. 54), S. 65f.; vgl. weiterhin *Culemann*, Mindische Geschichte (wie Anm. 54), Abt. 5, S. 201f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

litärischen Sicherung der Kirchenbeschlagnahmung in die Stadt geführt worden waren und deren bloße Anwesenheit die Machtlosigkeit des Magistrats für jedermann augenfällig machte.[60]

An der beschriebenen Situation änderte sich auch in den nächsten Jahren nichts. Im Gegenteil: Der Rat musste nicht nur der Übergabe einer dritten evangelischen Pfarrkirche, St. Marien, an die Jesuiten im Juli 1631 hilflos zusehen, sondern im darauffolgenden Jahr auch der Verhaftung aller evangelischen Geistlichen, wodurch die Mindener Bürgerschaft endgültig an der Praktizierung ihres Glaubens gehindert wurde.[61] Ebenso machtlos war er auch angesichts der enormen finanziellen Belastungen, denen die Stadtbewohner seit 1625 permanent unterworfen waren.[62] Die zahlreichen Beschwerdeschriften, in denen die Ratsherren immer wieder um die Reduzierung der Garnisonsstärke und die Herabsetzung der Kontributionszahlungen baten, blieben ohne nennenswerten Erfolg. Stattdessen wurde ihnen gedroht, „in billig- vndt rechtmeßigen dingen nicht [zu] opponiren, sondern vielmehre Ihre bürger zu praestirung [= Leistung] desienigen, was […] Ihnen aufferleget, an[zu]weisen, damit wiedrigen fals man anderwertige mittel zur hand zunehmen nicht geursachet werden möge“[63]. Angesichts der undankbaren Aufgabe, die der städtischen Regierung in dem zitierten Schreiben zugewiesen wird, verwundert es nicht, dass große Teile der Mindener Stadtbevölkerung, vor allem diejenigen, die sich durch die offenbar ungleiche Verteilung der Kontributionskosten und Einquartierungen auf die einzelnen Bürger unverhältnismäßig stark belastet fühlten,[64] ihr Vertrauen in den Rat zunehmend verloren. Denn dieser erwies sich als außerstande, ihre Interessen adäquat zu vertreten, und zwar nicht nur gegenüber den Forderungen der kaiserlichen Besatzung, sondern auch gegenüber den Vierzigern, einem Gremium, das – ursprünglich ausschließlich mit Belangen der Ratswahl betraut – seine Machtposition bis zum 17. Jahrhundert erheblich erweitert hatte und zunehmend in Konkurrenz zum Magistrat getre-

60 Zusätzlich vertieft wurde die Demütigung dadurch, dass die Kirchenrestitution – wie Dr. Heinrich Schreiber eigens betont – „ohne jenniges Vorwissen des Rats zu Minden“ (Bericht eines Mindener Bürgermeisters I [wie Anm. 54], S. 65) erfolgte, der Rat bei den Entscheidungen im Vorfeld also vollständig übergangen worden war. Darüber hinaus hielt der Magistrat die Beschlagnahmung der Kirchen auf der Grundlage des Restitutionsedikts für unzulässig (vgl. ebd., S. 67f.). Ausführlich diskutiert wird die Rechtslage bei Hans *Nordsiek*, Vom Fürstbistum zum Fürstentum Minden. Verfassungsrechtliche, politische und konfessionelle Veränderungen von 1550 bis 1650, in: Westfälische Zeitschrift 140. Jg., 1990, S. 251–274, S. 124f.

61 Zur Übergabe von St. Marien an die Jesuiten vgl. Bericht eines Mindener Bürgermeisters I (wie Anm. 54), S. 67, sowie *Culemann*, Mindische Geschichte (wie Anm. 54), Abt. 5, S. 204; zur Inhaftierung der Geistlichen vgl. Bericht eines Mindener Bürgermeisters I (wie Anm. 54), S. 127f.

62 Vgl. dazu *Schoenebeck*, Zwischen Besatzungsmächten und Landesherren (wie Anm. 55), S. 45f.

63 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 413, fol. 25r.

64 Neben den Mitgliedern des alten und neuen Rats, die vollständig von Einquartierungen und Kontributionszahlungen befreit waren, gab es in Minden offenbar eine größere Anzahl von Bürgern, die in dieser Hinsicht Privilegien genossen. Dass es v. a. die Vierziger waren, deren weitgehende Befreiung von den bürgerlichen Lasten den Unwillen der restlichen Bürgerschaft erregte, legt der Vergleich nahe, mit dem der Streit, der über die Ungleichbelastung entbrannte, beigelegt wurde. Darin wurde unter anderem festgeschrieben, dass „in künfftig die Viertzigen sich keiner Freyheit gebrauchen, sondern allen oneribus civitis tam realibus quam personalibus unterworffen sein“ (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 747, Rezess zwischen Sechzehnern, Zünften und Gemeinheit, 28. Okt. 1636, unpag.).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ten war.[65] Glaubt man einer Bittschrift der „gemeine[n] Bürgerschaft außerhalb Amt und Gilden“[66], bemühte sich der Rat zwischen 1625 und 1634 wiederholt um eine gerechtere Verteilung der Kriegskontributionen und Einquartierungen, scheiterte aber regelmäßig am Widerstand der Vierziger, die von den geltenden Regelungen in erheblichem Umfang profitierten.[67] Die wachsende Distanz oder – wie der Rat im Juni 1637 rückblickend formulierte – das „sonderbahre[ ] mißtrawen […] zwischen dem Haupt vnd Gliedern“[68] gipfelte im Januar 1635 in der vorübergehenden Abkehr großer Teile der Mindener Bürgerschaft vom genossenschaftlichen Prinzip: Davon überzeugt, dass der Rat nicht in der Lage sein würde, die bestehenden Probleme zu lösen, wandten sich die Bürger an den neuen Stadtherrn Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, der Minden im November 1634 im Auftrag der schwedischen Krone eingenommen hatte. Als er im Januar 1635 in die Stadt einzog, überreichten sie ihm „mit einem demütigen Fußfall untertänig“[69] die oben erwähnte Bittschrift, in der sie um die Abschaffung der bestehenden Missstände baten.[70] Der Magistrat war – so kann man im Hinblick auf die späten 1620er und frühen 1630er Jahre zusammenfassend festhalten – zwischen die Fronten geraten: In zentralen politischen Fragen seiner Entscheidungsbefugnisse beraubt, bestand für ihn nur wenig Aussicht, seine Position im Spannungsfeld zwischen den Forderungen der Besatzungsmacht und des Landesherrn, den Interessen des Vierzigerausschusses und den Ansprüchen der Bürgerschaft zu behaupten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es in mehrfacher Hinsicht gerechtfertigt, die Durchführung von Hexenprozessen als Mittel zur Machtkonsolidierung des Rates zu verstehen: In der Forschung ist die Hexenlehre wiederholt als Integrationsideologie von besonderer Attraktivität bezeichnet worden, die zumindest

65 Wie genau die Stadt Minden im 17. Jahrhundert durch Rat und Vierziger regiert wurde und wie groß der Einfluss der Vierziger auf die städtische Politik tatsächlich war, ist bislang nicht untersucht worden. Das Verfahren, nach dem politische Entscheidungen in der Stadt getroffen wurden, und die Mitbestimmungsrechte der verschiedenen Gremien sind weitgehend unbekannt. Sicher ist lediglich, dass sich die Vierziger im Laufe des 15. Jahrhunderts zu einer Art zweiten Kammer entwickelten, die vom Rat die Beteiligung an zentralen politischen Entscheidungen forderte. In einem Bericht zur Organisation des Mindener Stadtwesens, den eine Untersuchungskommission 1709 im Auftrag der brandenburgischen Regierung verfasste, heißt es, „ohne Sie [die Vierziger] kan in publicis und Gemeinen Stadtwesen nichts beschloßen werden“ (GStAB, I. HA, Rep. 32, Nr. 78b, 1707–1721, fol. 311–436, fol. 319v).

66 Bericht eines Mindener Bürgermeisters II (wie Anm. 54), S. 91.

67 In der Supplikation heißt es, die Ratsherrn hätten bei der Abschaffung der Missstände „vber Ihren guten vörsatz nicht gerathen können, starck mit cooperiren helffen, das eß in statu publico an hiesigem orthe eine zumahl weitleuffige regierunge abgeben thut, in deme vber den regierenden Raht vber Sechßzig personen vorhanden, so in wichtigen StadtSachen Ihre Stimme vnd consultation haben“ (StAMS, Mscr. VII, Nr. 2905: Mindener Annales 1625–36, Beilage Q: Abschrift der Supplikation der Mindener Bürgerschaft an Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, 8. Jan. 1635, fol. 101–109, fol. 107vf.). Neben den Vierzigern waren vermutlich auch die Mitglieder des alten Rates stimmberechtigt, was erklären könnte, warum die Zahl der entscheidungsbefugten Personen in der Supplikation mit 60 angegeben wird.

68 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 747, Ratsbeschluss vom 8. Juni 1637, unpag.

69 Bericht eines Mindener Bürgermeisters II (wie Anm. 54), S. 91.

70 Vgl. StAMS, Mscr. VII, Nr. 2905: Mindener Annales 1625–36, Beilage Q: Abschrift der Supplikation der Mindener Bürgerschaft an Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, 8. Jan. 1635, fol. 101–109.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zeitweilig in der Lage war, einen Konsens zwischen Obrigkeit und Untertanen herzustellen.[71] Gerade in einer Phase, in der sich die Akzeptanz des Rates durch die Bevölkerung zunehmend verringerte, ist es naheliegend, dass sich der Rat zur Stärkung des Zusammenhalts und zur Stiftung von Konsens die integrative Wirkung von Hexenprozessen verstärkt zunutze machte. Zur Machtkonsolidierung nach innen waren Hexenprozesse auch deswegen geeignet, weil die konsequente Verfolgung der „zauberschen" dem Rat die Chance bot, das verlorene Vertrauen der Bevölkerung zumindest ansatzweise zurückzugewinnen, indem er sich auf einem der wenigen Gebiete, auf dem seine Kompetenzen nicht beschnitten worden waren, als handlungsfähige und damit als gute Obrigkeit profilierte: dem Gebiet der peinlichen Gerichtsbarkeit. Eine solche Politik könnte man in Anlehnung an das Konzept der symbolischen Gesetzgebung als symbolische Prozessführung bezeichnen, die – analog zur symbolischen Gesetzgebung – ihren Sinn in sich selbst hatte.[72] Mit anderen Worten: Entscheidend war nicht primär das konkrete Gerichtsverfahren, entscheidend war vor allem, dass der Rat überhaupt Prozesse durchführte, weil er sich dadurch gegenüber der unzufriedenen Bürgerschaft als gute, weil ordnungsstiftende Obrigkeit zeigen und legitimieren konnte. Die These, dass es genau dieses Bedürfnis war, das der ratsherrlichen Politik der späten 1620er und frühen 1630er Jahre zugrunde lag, wird gestützt durch die Beobachtung, dass der Mindener Magistrat in diesem Zeitraum nicht nur auf dem Gebiet der symbolischen Prozessführung, sondern auch auf dem der symbolischen Gesetzgebung außergewöhnlich aktiv war: Für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges ist ein signifikanter Anstieg der Zahl vom Rat erlassener Mäßigkeitsverordnungen und Edikte zum sittlich-religiösen Leben zu konstatieren.[73]

Die politische Logik, die der Praxis symbolischer Prozessführung zugrunde liegt, wird in all ihren Dimensionen aber erst dann deutlich, wenn man die potentielle Wirkung der Verfahren nicht ausschließlich aus der Perspektive der Stadtbevölkerung betrachtet. Ebenso wie symbolische Gesetzgebung nicht allein

71 Vgl. etwa Gerd *Schwerhoff*, Rationalität im Wahn. Zum gelehrten Diskurs über die Hexen in der frühen Neuzeit, in: Saeculum 37. Jg., 1986, S. 45–82, S. 47f.

72 Dieses aus den USA stammende Konzept ist v.a. von Jürgen Schlumbohm für die Frühneuzeitforschung fruchtbar gemacht worden: Er begreift das Phänomen, dass frühneuzeitliche Staaten zahlreiche Gesetze und Verordnungen erließen, diese aber nur partiell durchsetzen konnten, nicht als defizitäre Vorform moderner Staatlichkeit, sondern als etwas Eigenständiges: „In gewisser Weise hatte offenbar das Erlassen und – zunehmend – Publizieren von Gesetzen seinen Sinn in sich selbst." (Jürgen *Schlumbohm*, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23. Jg., 1997, S. 647–663, S. 659) Dieser Sinn bestand Schlumbohm zufolge darin, dass Gesetzgebungsakte es der jeweiligen Obrigkeit ermöglichten, sich nicht nur als Obrigkeit, sondern zudem auch noch als gute Obrigkeit zu zeigen, und zwar sowohl nach innen gegenüber den eigenen Untertanen als auch nach außen gegenüber konkurrierenden Herrschaftsträgern (vgl. ebd., S. 660). Insgesamt führen ihn seine Überlegungen zu dem Ergebnis, dass in der Frühen Neuzeit „beim Erlassen von Gesetzen der symbolische Aspekt ebenso wichtig, manchmal wichtiger [gewesen ist] als die Absicht, tatsächliches Verhalten zu ändern" (ebd.).

73 Vgl. zu dieser Diagnose Bernd-Wilhelm *Linnemeier*, Obrigkeitliche Mäßigkeitsverordnungen sowie Edikte zum religiös-sittlichen Leben in Stadt und Fürstentum Minden zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 42. Jg., 1997, S. 51–83, S. 66. Auf einen möglichen Zusammenhang zwischen den ordnungspolitischen Gesetzgebungsinitiativen des Mindener Rates und der Durchführung von Hexenprozessen hat schon Pahl hingewiesen: Horst H. *Pahl*, Obrigkeit und Ordnungspolitik in der Stadt Minden zwischen 1550 und 1650, Magisterarbeit Münster 1999, S. 95–97.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nach innen auf die Untertanen, sondern immer auch nach außen auf konkurrierende Herrschaftsträger wirkt,[74] sandte der verstärkte Rückgriff des Magistrats auf seine gerichtlichen Kompetenzen ein deutliches Signal nicht nur an die Bürgerschaft, sondern auch an die Konkurrenz innerhalb und außerhalb der städtischen Regierung: an den erstarkten Landesherrn ebenso wie an den zunehmend in Konkurrenz zum Rat tretenden Vierzigerausschuss. Um die Botschaft zu verstehen, die der Rat seinen politischen Konkurrenten mit der Durchführung der Hexenprozesse übermittelte, muss man sich vor Augen führen, dass die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit eines der wichtigsten Herrschaftsrechte war und als solches seit jeher ein zentrales Mittel im Kampf um politische Autonomie darstellte. Indem der Rat in einer Zeit, in der seine Machtposition in verschiedenen Bereichen erheblich geschwächt war, verstärkt auf seine Jurisdiktionskompetenzen zurückgriff und sich auf diese Weise immer wieder aufs Neue als Inhaber der peinlichen Gerichtsbarkeit in Szene setzte,[75] bekräftigte er nicht nur seinen Anspruch auf dieses zentrale Herrschaftsrecht, sondern brachte symbolisch auch seinen Anspruch auf politische Autonomie zum Ausdruck.

In den Hexereiverfahren der späten 1620er und frühen 1630er Jahre verbanden sich also zwei Aspekte, die – wenngleich sie in der Realität zusammenfielen – analytisch voneinander getrennt werden müssen: der vertrauensbildende, legitimationsstiftende Aspekt, der gegenüber der Bürgerschaft zum Tragen kam, und der Aspekt der Machtdemonstration gegenüber den konkurrierenden Herrschaftsträgern. Auf Machtkonsolidierung des Rates zielten beide. Dabei ist die Frage, inwieweit sich der Rückgriff auf die Handlungsoption „Hexenprozess" für den politisch geschwächten Rat als funktional erwies, inwieweit die Durchführung von Hexenprozessen ihm also tatsächlich half, seine Machtposition zu stärken, ebenso schwer zu beantworten wie sie für die Rekonstruktion der den Verfahren zugrunde liegenden sozialen Logik unwesentlich ist – ebenso unwesentlich übrigens wie die spekulative Frage, inwieweit die ratsherrliche Funktionalisierung der Hexenprozesse für die eigenen politischen Interessen bewusst oder unbewusst erfolgte.[76]

74 Das wird von Schlumbohm ausdrücklich betont; *Schlumbohm*, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden (wie Anm. 72), S. 660.

75 Entscheidend für diese Inszenierung war v. a. der Endliche Rechtstag. In seiner Wirkung ist er den Wasserproben in den adeligen Herrschaften des Münsterlandes vergleichbar, die von den dortigen Gerichtsherren gerne dazu genutzt wurden, sich als handlungsfähige Obrigkeiten in Szene zu setzen: Die Proben waren „symbolisch hoch aufgeladene öffentliche Spektakel, an denen der Gerichsherr in eigener Person partizipierte und […] damit seinen Herrschaftsanspruch verdeutlichen konnte"; Gudrun *Gersmann*, Der Kampf um die Gerichtsbarkeit. Adlige Hexenpolitik im frühneuzeitlichen Fürstbistum Münster, in: „Erfahrung" als Kategorie der Frühneuzeitforschung, hg. von Paul *Münch*, München 2001, S. 369–376, S. 376.

76 Dass sich die Zeitgenossen der Möglichkeit einer politischen Instrumentalisierung der Verfahren durchaus bewusst waren, zeigt ein Fall aus Heessen, bei dem der Verteidiger der angeklagten Else Linnemann dem Gerichtsherrn vorwarf, mit dem Verfahren lediglich seine Jurisdiktionsrechte stärken zu wollen (vgl. dazu Gudrun *Gersmann*, Wasserproben und Hexenprozesse. Ansichten der Hexenverfolgung im Fürstbistum Münster, in: Westfälische Forschungen 48. Jg., 1998, S. 449–479, S. 464). An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Hexenglaube und Funktionalisierung von Hexenprozessen keineswegs gegenseitig ausschließen. Ebenso wenig wie eine Nutzung der Verfahren für machtpolitische Interessen bedeutet, dass sich die Obrigkeiten den Hexenglauben der Zeitgenossen zynisch zunutze machten, ohne selbst an die Existenz von Hexerei und Schadenzauber zu glauben, darf man aus der Tatsache, dass der Hexenglaube tief in den Zeitgenossen ver-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die beschriebene Logik symbolischer Prozessführung kam auch 1635 zum Tragen, als die Verfahren nach einer über dreijährigen Pause erneut einsetzten.[77] Anders als bei den Prozessen um 1630 waren dabei jedoch nicht beide Aspekte – Legitimation und Vertrauensbildung nach innen, Machtdemonstration nach außen – gleichermaßen relevant. Unter deutlich veränderten politischen Vorzeichen durchgeführt, stand bei den Verfahren des Jahres 1635 der legitimatorische Aspekt im Vordergrund: Nach dreimonatiger Belagerung war Minden im November 1634 von dem in schwedischen Diensten stehenden Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg eingenommen worden. Bei seinem Einzug in die Stadt im Januar 1635 überreichte ihm „die gemeine Bürgerschaft außerhalb Amt und Gilden“[78] die oben erwähnte Supplikation, in der sie neben einer gerechteren Verteilung der Kontributionszahlungen und Einquartierungen forderte, dass „das Weitleuffige StadtRegiment enger eingezogen“[79] werde solle. Dieses Anliegen, das von den Bittenden nicht weiter konkretisiert wurde, nahm Herzog Georg zum Anlass, „den Raht vnd gesamptes Stadt Regimendt zu ändern, den Viertzigen Standt gantz auffzuheben vnd hergegen einen andern Newen Raht alhir perpetuierlich anzuordnen“[80]. Die Abschaffung der alten Ratswahlordnung

wurzelt war, schlussfolgern, dass Hexenprozesse nicht im Sinne eigener machtpolitischer Interessen funktionalisiert werden konnten.

77 Zwischen November 1631 und März 1635 fand in Minden nur eine einzige Hexereiermittlung statt, die durch eine Denunziation aus den Reihen der Stadtbevölkerung ausgelöst wurde und vermutlich nicht zur Anklageerhebung führte (vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 [alt], Hexereiermittlung gegen die Siekmannsche). Das schlagartige Nachlassen der Verfolgungsintensität hing vermutlich v. a. damit zusammen, dass im Dezember 1631 erstmals eine direkte Involvierung der Stadt in die kriegerischen Auseinandersetzungen zu befürchten stand. Zwar blieb der befürchtete Angriff auf die Stadt zunächst aus, der Krieg blieb in den folgenden Monaten jedoch stets präsent, nicht zuletzt, weil es in der Umgebung der Stadt immer wieder zu Kampfhandlungen kam: Der Einmarsch der ersten schwedischen Truppen in das Fürstbistum Minden erfolgte bereits vor der Schlacht bei Hessisch-Oldendorf im März 1633, die Kapitulation der kaiserlichen Truppen und die endgültige Besetzung des Stifts im Juli 1633. Erst im November 1634 gelang es dem in schwedischen Diensten stehenden Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, die Stadt, die nach wie vor von kaiserlichen Truppen besetzt war, nach über dreimonatiger Belagerung einzunehmen. Zum Verlauf der kriegerischen Auseinandersetzungen vgl. Bericht eines Mindener Bürgermeisters II (wie Anm. 54), S. 3–7, 29–32 u. 58f.; *Schroeder*, Chronik der Stadt Minden (wie Anm. 58), S. 564–576. Zur Belagerung der Stadt vgl. v. a. die Darstellung Bölsches, die eine ungekürzte Version der Tagebuchaufzeichnungen des Zeitgenossen Johann von Schlick enthält, der die Belagerung der Stadt als Major miterlebte: *Bölsche*, Skizzen aus Mindens Vergangenheit. Die Zeit des dreißigjährigen Krieges. Nach handschriftlichen Ueberlieferungen zusammengestellt, Minden [1897], S. 37–69, v. a. S. 35–62.

78 Bericht eines Mindener Bürgermeisters II (wie Anm. 54), S. 91.

79 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 747, Rechtfertigungsschreiben Johann Gevekottes, undat., unpag. In der Supplikation heißt es wörtlich: „das eß in statu publico an hiesigem orthe eine zumahl weitleuffige regierunge abgeben thut, in deme vber den regierenden Raht vber Sechßzig personen vorhanden, so in wichtigen StadtSachen Ihre Stimme vnd consultation haben […], vnd inßgemein dem Ehrbarn Raht entweder per majora [= durch Stimmenmehrheit] oder durch auffburdung eines taedii [= Überdrusses], zu zeithen auch wol mit vngesaumigkeit die saniora [= heilsamste] vnd wol gemeinte vota entrucket vnd durch einfuhrung eines eintzigen vbelen antecedentis [= Vorausgegangenen] hundertfeltige dem gemeinen besten vnd bono publico hochschädtliche consequentien eingefuhret werden“ (StAMS, Mscr. VII, Nr. 2905: Mindener Annales 1625–36, Beilage Q: Abschrift der Supplikation der Mindener Bürgerschaft an Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, 8. Jan. 1635, fol. 101–109, fol. 107v f.).

80 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 747, Ratsbeschluss vom 8. Juni 1637, unpag.; zu den von Herzog Georg vorgenommenen Verfassungsänderungen vgl. auch Bericht eines Mindener Bürgermeisters II (wie Anm. 54), S. 91f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und die Einsetzung eines Rates auf Lebenszeit durch den Landesherrn stellten einen massiven Eingriff in die städtische Selbstverwaltung dar und widersprachen den städtischen Vorstellungen einer gemeindlich-genossenschaftlichen Ordnung zutiefst. Insofern ist es wenig verwunderlich, dass es dem neuen Rat, der im Januar 1635 seine Regierungstätigkeit aufnahm, an Akzeptanz vonseiten der Stadtbevölkerung fehlte: Die Bürgerschaft habe sich „gegen den Rat erregt“[81], teilte die Landesregierung Herzog Georg in einem Schreiben mit. Dass zwischen dem Legitimationsdefizit und der mangelnden Akzeptanz des „perpetuierlichen“ Rates und der Wiederaufnahme der Hexenprozesse ein direkter Zusammenhang bestand, legt nicht nur der Umstand nahe, dass zwischen dem Regierungsantritt des neuen Magistrats und der Einleitung seines ersten Hexereiverfahrens Anfang April 1635 nur zwei Monate vergingen. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die Verfolgungen mit der Restitution der alten Verhältnisse durch einen Vergleich, den Kaufleute, Zünfte und Gemeinheit im Oktober 1636 schlossen,[82] wieder endeten.[83]

Dass die Prozesse auch in den folgenden Kriegsjahren nicht wieder aufgenommen wurden, hing vermutlich nicht zuletzt damit zusammen, dass die während der Zeit der kaiserlichen Besatzung erheblich geschwächte Position des Mindener Ratsgremiums unter der Herrschaft der Schweden in mehrfacher Hinsicht eine deutliche Stärkung erfuhr. Zwar blieb die Stadt auch weiterhin von Truppen besetzt, deren Unterbringung und Versorgung nach wie vor eine enorme Belastung für die Bürgerschaft darstellten, die gegenreformatorischen Maßnahmen von Wartenbergs wurden jedoch vollständig rückgängig gemacht und die Aufsicht über das städtische Kirchenwesen in die Hände des Magistrats zurückgelegt.[84] Zudem garantierte ein Privileg der schwedischen Königin Christine dem

81 StAHa, Cal. Br. 24, Nr. 3964, Bericht der Mindener Landesregierung an Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, 22. Dez. 1636, zitiert nach: *Schoenebeck*, Zwischen Besatzungsmächten und Landesherren (wie Anm. 55), S. 49; hier auch eine kurze, sehr informative Darstellung der Vorgänge rund um die Änderung der Ratswahlverfassung mit Nennung der wichtigsten Quellen.

82 Zu den getroffenen Vereinbarungen vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 747, Rezess zwischen Sechzehnern, Zünften und Gemeinheit, 28. Okt. 1636, unpag. Dass die Veränderungen, die Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg an der Mindener Stadtverfassung vorgenommen hatte, nach nur zwei Jahren wieder rückgängig gemacht werden konnten – im Januar 1637 rekonstituierte sich der Vierzigerausschuss, um nach dem herkömmlichen Wahlmodus neue Ratsherren zu bestimmen –, hing neben dem Einigungswillen der Mindener Bürgerschaft, der durch den Eingriff des Landesherrn in die städtische Selbstverwaltung offenbar erheblich gestärkt wurde, sicherlich auch damit zusammen, dass es Herzog Georg nicht gelang, sich als Mindener Landesherr durchzusetzen: Als er im Juli 1635 gegen den Willen der schwedischen Krone, in deren Namen er Stadt und Stift erobert hatte, dem Prager Frieden beitrat, ließ Reichskanzler Axel Oxenstierna Feldmarschall Alexander Leslie in Minden intervenieren, sodass Stadt und Stift im April 1636 endgültig unter schwedische Herrschaft gelangten (vgl. *Schroeder*, Chronik der Stadt Minden [wie Anm. 58], S. 578f.; *Bölsche*, Skizzen aus Mindens Vergangenheit [wie Anm. 77], S. 71–73).

83 Zu Hexereiermittlungen kam es nach der Rückkehr zur alten Ratswahlordnung im Januar 1637 nur noch in einem einzigen Fall, in dem sich der Rat jedoch wenig verfolgungswillig zeigte und die Ermittlungen wenig später einstellte (vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 [alt], Hexereiverdacht gegen die Stoltische). Insofern steht die Existenz dieses Verfahrens nicht im Widerspruch zu der These, dass das Nachlassen der Verfolgungsintensität mit der Rückkehr zur alten Ratswahlordnung und dem damit einhergehenden verminderten Legitimationsdruck des Magistrats zusammenhing.

84 Noch an demselben Tag, an dem die schwedischen Truppen unter Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg in die Stadt einzogen, wurde der durch von Wartenberg eingeführte gregorianische Kalender wieder abgeschafft, und der Rat erhielt die Schlüssel zu den ehemaligen Pfarrkirchen

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Rat vollständige Unabhängigkeit in allen politischen, kirchlichen und zivilen Angelegenheiten und dehnte zudem durch die Verleihung des „Jus districtus seu [= sive] territorij" den Zuständigkeitsbereich der städtischen Gerichtsbarkeit über die Stadtmauern hinaus auf „Feldtmarck vndt Landtwehr" aus.[85] In dem Maße, in dem der Souveränitätsverlust des Rates in den späten 1620er und frühen 1630er Jahren sein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung des „crimen magiae" vergrößert hatte, nahm seine Bereitschaft zur Durchführung von Hexenprozessen mit der zunehmenden Konsolidierung seiner Machtposition offensichtlich wieder ab.

Dass die gerichtliche Verfolgung des Hexereiverbrechens von politisch geschwächten Obrigkeiten als Mittel zur Herrschaftskonsolidierung eingesetzt wurde, zeigt sich nicht nur in Minden.[86] Wie zentral die Logik, die dem Phänomen symbolischer Prozessführung zugrunde liegt, für die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen auch im übrigen Reich gewesen ist, demonstriert ein Blick in die Forschungsliteratur der letzten Jahre: Mittlerweile lassen sich zahlreiche Städte und Territorien ausmachen, in denen sich Obrigkeiten zur Stärkung der eigenen politischen Position des Mittels symbolischer Prozessführung bedienten. Dabei spielt vor allem der nach außen wirkende Aspekt der Autonomie- und Machtdemonstration gegenüber konkurrierenden Herrschaftsträgern immer wieder eine große Rolle. So dienten die zahlreichen Wasserproben und Hexenprozesse in den adligen Gerichtsherrschaften des Münsterlandes den Inhabern der Blutgerichtsbarkeitsrechte „als Mittel zum Zweck […], um [ihre] eigenen machtpolitischen Interessen gegen die gefürchtete Umklammerung durch den Landesherren durchzusetzen"[87]. Dieser hatte zuvor einen Prozess der Zentralisierung und Professionalisierung des Rechts initiiert, der einen Angriff auf die angestammten Privilegien und Rechte der adeligen Gerichtsinhaber bedeutete. Allein im Nordwesten des Reiches lassen sich viele weitere Städte und Territorien nennen, in denen sich ein direkter Zusammenhang herstellen lässt zwischen der vermehrten Durchführung von Hexenprozessen und landesherrlichen Versuchen, politisch bis dahin weitgehend autonom agierende Gemeinwesen in die Verwaltung einzubeziehen und ihrer Selbstständigkeit damit ein Ende zu bereiten: So lässt sich

St. Martini, St. Simeonis und St. Marien zurück, die damit wieder für evangelische Gottesdienste geöffnet waren (vgl. Bericht eines Mindener Bürgermeisters II [wie Anm. 54], S. 59; *Schroeder*, Chronik der Stadt Minden [wie Anm. 58], S. 576).

85 KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 816, Privileg der schwedischen Königin Christine, 2. Mai 1645, unpag. Zur Bedeutung des Privilegs für den Status der Stadt vgl. Hans *Nordsiek*, Zur Eingliederung des Fürstbistums Minden in den brandenburgisch-preußischen Staat, in: Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat, hg. von Richard *Dietrich* / Peter *Baumgart*, Köln/Wien 1984, S. 45–79, S. 48; Karl *Spannagel*: Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648 bis 1719, Hannover/Leipzig 1894, S. 20f.

86 Wenn auch hier in besonders eindrucksvoller Weise, denn die politische Logik symbolischer Prozessführung kam in Minden nicht nur bei den Hexenprozessen während des Dreißigjährigen Krieges zum Tragen, sondern auch in den Verfolgungswellen der Jahre 1604–15 und 1669–75. Vgl. dazu *Groß*, Hexerei in Minden (wie Anm. 3), S. 334–336.

87 Gudrun *Gersmann*, Konflikte, Krisen, Provokationen im Fürstbistum Münster. Kriminalitätsgerichtsbarkeit im Spannungsfeld zwischen adeliger und landesherrlicher Justiz, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. von Andreas *Blauert* / Gerd *Schwerhoff*, Konstanz 2000, S. 423–446, S. 437; vgl. auch *dies.*, Der Kampf um die Gerichtsbarkeit (wie Anm. 75); *dies.*, Wasserproben und Hexenprozesse (wie Anm. 76).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

etwa im lippischen Lemgo 1602 eine Verschärfung der Hexenjustiz beobachten, die zeitlich mit einer Auseinandersetzung zwischen Stadt- und Landesherrschaft um die Gerichtshoheit zusammenfällt und von Ströhmer überzeugend als Versuch des Lemgoer Rates interpretiert wird, „seine Gerichtsautonomie gegenüber der Territorialverwaltung zu unterstreichen“[88]. Von den zahlreichen Beispielen aus dem restlichen Reichsgebiet, die sich an dieser Stelle anführen ließen, sei hier exemplarisch auf einige Gebiete im Westen des Reiches verwiesen, die sich durch eine massive politische Instrumentalisierung von Hexenprozessen für die Durchsetzung von Herrschaftsansprüchen auszeichneten: So machte sich der Abt der Reichsabtei St. Maximin, der sich mit Kurtrier in ständigem Konflikt um die Reichsunmittelbarkeit befand, die Durchführung von Hexenprozessen zunutze, um „seinen Anspruch auf die Hochgerichtsbarkeit und die damit verbundene Landeshoheit [zu] beweisen“[89]. Und in der Eifelherrschaft Wildenburg wurde „der Streit um die Hochgerichtsrechte fast ausschließlich über die Führung von Hexenprozessen ausgetragen“[90].

Neben den genannten Fällen, in denen symbolische Prozessführung vor allem auf Machtdemonstration nach außen zielte, lassen sich aber auch solche finden, bei denen es – wie in den Mindener Verfahren des Jahres 1635 – vorwiegend um den Aspekt der Legitimationsstiftung und Autoritätsdemonstration nach innen ging: So folgten die Verfahren, die 1580 in der Gerichtsherrschaft Witten durchgeführt wurden, auf eine Phase intensiver politischer Machtkämpfe, bei denen drei Adelshäuser um die Vorherrschaft gestritten hatten. Fuchs interpretiert die Prozesse überzeugend als obrigkeitliches Signal an die Bevölkerung, dass die „obrigkeitliche Autorität nun […] wiedergewonnen war und die Justiz wieder funktionierte“.[91]

88 Michael *Ströhmer*, Von Hexen, Ratsherren und Juristen. Die Rezeption der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in den frühen Hexenprozessen der Hansestadt Lemgo 1583–1621, Paderborn 2002, S. 209; siehe auch S. 114f. Vergleichbares findet sich auch im Ruhr-Lippe-Raum, z. B. im Vest Recklinghausen oder im Essener Stiftsgebiet. Vgl. dazu Ralf-Peter *Fuchs*, Hexenverfolgung an Ruhr und Lippe. Die Nutzung der Justiz durch Herren und Untertanen, Münster 2002, S. 39–59 u. 72–84; *ders.*, „… aus Anstiftungh des Teuffels …“ – Hexenprozesse in der Herrschaft Witten und anderen Verfolgungszentren des Ruhr-Lippe-Raums, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 99. Jg., 1999, S. 75–103, v. a. S. 88f.

89 Rita *Voltmer*, Hexenprozesse und Hochgerichte. Zur herrschaftlich-politischen Nutzung und Instrumentalisierung von Hexenverfolgungen, in: Hexenprozesse und Gerichtspraxis, hg. von Herbert *Eiden / ders.*, Trier 2002, S. 475–525, S. 520.

90 Rita *Voltmer*, Von der besonderen Alchimie, aus Menschenblut Gold zu machen, oder von den Möglichkeiten, Hexereiverdacht und Hexenprozesse zu instrumentalisieren, in: Hexenwahn. Ängste der Neuzeit. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung des Deutschen Historischen Museums, hg. von Rosmarie *Beier-de Haan / dies.* / Franz *Irsigler*, Wolfratshausen 2002, S. 130–141, S. 136; dazu ausführlicher *dies.*, Hexenprozesse und Hochgerichte (wie Anm. 89), S. 501–510.

91 *Fuchs*, „… aus Anstiftungh des Teuffels …“ (wie Anm. 88), S. 98; vgl. zu diesem Fall auch *ders.*, Hexenverfolgung an Ruhr und Lippe (wie Anm. 88), S. 85–91. Auf ein weiteres Beispiel für diese Art symbolischer Prozessführung ist Thomas Fritz in der Reichsstadt Reutlingen gestoßen, wo ein Zusammenhang zwischen der Durchführung von Hexenprozessen und dem Zunftwahlsystem bestand, das in periodischen Abständen immer wieder zu innerstädtischen Machtkämpfen führte. Fritz stellt fest, dass sich politische Aufsteiger in solchen Krisenzeiten häufig dadurch profilierten, dass sie Verfolgungswünsche der Bevölkerung aufgriffen, um politische Führungsstärke zu demonstrieren. Vgl. Thomas *Fritz*, Reichsstadt Reutlingen, in: Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, hg. von Sönke *Lorenz* / Jürgen M. *Schmidt*, Ostfildern 2004, S. 417–426.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

In Anbetracht dieser Forschungsergebnisse scheint die These erlaubt, dass dort, wo Obrigkeiten sich verstärkt zur Durchführung von Hexenprozessen bereit zeigten, die Intensivierung der eigenen Gerichtspraxis in der Mehrzahl der Fälle der politischen Logik symbolischer Prozessführung gehorchte. Die Verfahren in der Stadt Minden bieten dafür einen eindrucksvollen Beleg.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 161, 2011 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org